<36603860340018

<36603860340018

Bayer. Staatsbibliothek

Teutschland

in

geographisch-statistischer Beziehung

seit den letzten tausend Jahren.

Leipzig,

bei Carl Cnobloch 1814.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Seit tausend Jahren war Teutschland der Mittelpunct des europäischen Gleichgewichts, der europäischen Politik, und der europäischen Aufklärung und Kultur. Daß es dieß war, lag größtentheils in seinen geographischen Verhältnissen und in seiner eigenthümlichen Verfassung. Darum dürfte es nicht unnütz seyn, in einem Zeitmomente, wo aus den Trümmern des Rheinbundes die neue Germania mit jugendlicher Kraft erstehen soll, dar-

an zu erinnern: welche Veränderungen Teutschland seit tausend Jahren durchgegangen ist, und diese Veränderungen in einer gedrängten Uebersicht darzustellen. Für diesen Zweck sind die nachfolgenden Blätter geschrieben; sie sind rein historisch bis auf den Schluß, der aus einem Herzen floß, das auf teutschem Boden genährt, und aus einem Geiste hervorging, der durch das Licht teutscher Aufklärung gebildet wurde. —

Inhalt.

Einleitung : : : : S. 1
1. Der Vertrag von Verdun. : : 8
2. Geographische Veränderungen unter den Karolingern. 11
3. Unter den sächsischen Kaisern. : : 12
4. Fortsetzung. : : : : 14
5. Unter den fränkischen Kaisern. : : 16
6. Fortsetzung. : : : : 19
7. Unter den schwäbischen Kaisern. : : 21
8. Unter den habsburgischen und luxemburgischen Kaisern. 26
9. Eintheilung Teutschlands. : : 30
10. Arealgröße und Bevölkerung Teutschlands. : 34
11. Uebersicht der einzelen Kreise. : : 36
a) Oestreichischer Kreis.
12. b) Burgundischer Kreis. : : 37
13. c) Fränkischer Kreis. : : : 37
14. d) Bayrischer Kreis. : : : 39
15. e) Schwäbischer Kreis. : : 40
16. f) Churrheinischer Kreis. : : 43
17. g) Oberrheinischer Kreis. : . 44
18. h) Niederrhein=westphälischer Kreis. : 47
19. i) Obersächsischer Kreis. : : 49
20. k) Niedersächsischer Kreis. : : 51

21. Uebersicht der nicht eingekreiseten Länder. S. 52
22. Fortsetzung. : : : : 53
23. Grundzüge der ehemaligen Verfassung des teutschen Reiches. : : : : 58
24. Fortsetzung. : : : : 61
25. Rechte und Vorzüge der Churfürsten : 65
26. Der Reichstag. : : : 68
27. Reichskammergericht. Reichshofrath. : 70
28. Kriegsverfassung. : : : 73
29. Einfluß des französischen Revolutionskrieges auf die teutsche Verfassung. : : 76
30. Friede zu Lüneville. : : : 78
31. Der Reichsdeputationshauptschluß. : 81
32. Der Preßburger Friede. : : 89
33. Der Rheinbund. : : : 92
34. Der Tilsiter Friede. : : : 98
35. Der Wiener Friede. : : : 102
36. Das Decret vom 10. Dec. 1810. : 105
37. Uebersicht des Rheinbundes vor seiner Auflösung. 107
38. Was wollen wir? : : : 111
Anhang. : : : : 122

Teutschland

in geographisch-statistischer Beziehung

seit den letzten tausend Jahren.

Oft habe ich mich gefragt: was würde die Weltgeschichte, was würde die politische Gestalt Europens seyn, wenn es keine Teutschen, kein teutsches Reich gegeben hätte? — Seit dem Untergange der griechischen Freiheit erregt kein Volk in der Weltgeschichte das hohe Interesse, welches die Teutschen einflößen. Was die Griechen für die alte Welt waren; das sind die Teutschen für die neue Zeit geworden. Zwischen ihnen liegt der römische Koloß in seiner ganzen despotischen Herrlichkeit und die Völkerwanderung in der Mitte, wo der Fluch der geplünderten Welt über die verweichlichte und entkräftete Römerwelt hereinbrach. Im Alterthume war Griechenland der Mittelpunct freier Verfassungen, hohen Strebens, vielseitiger Entwicklung und Kultur und der ausgebildetsten Sprache; in der neuen Welt wurden die Teutschen die Begründer neuer Reiche; ihr Name ward bald in mehrern Erdtheilen mit Auszeichnung und Furcht genannt; ihr Handel gab dem Mittelalter den durch die Völkerwanderung gestörten Völkerverkehr zurück, ihre Kultur ist die solideste unter allen europäischen Nationen, und ihre Sprache erreicht und übertrifft an Bildsamkeit, an Tiefe, an Umfang und an Vielseitigkeit der Formen

zur Bezeichnung aller Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Bedeutsamkeit die Sprachen des klassischen Alterthums. Selbst in Hinsicht ihrer Schicksale sind die Griechen des Alterthums und die Teutschen einander ähnlich. Nie war Griechenland, bis zur Zeit seiner Unterjochung, Ein Reich, sondern ein Staatenbund, in welchem eben die Vielseitigkeit der Verfassung der einzelnen Völkerschaften das höhere und freiere Leben des Ganzen bewirkte, und eine Kultur zeitigte, deren Licht selbst auf die mächtigsten gleichzeitigen und spätern Monarchieen hinüber schimmerte, und dort die Blüthe der Wissenschaften und Künste beförderte. Eben so Teutschland. Seit dem Erlöschen des karolingischen Geschlechts diesseits des Rheins, oder eigentlich schon seit Karls des Dicken Absetzung in Teutschland, behauptete die teutsche Nation das Wahlrecht ihres Oberhauptes. Nach langen innern und äußern Kämpfen gab es in Teutschland einige hundert reichsunmittelbare, größere und kleinere, Fürsten, Grafen und Herren, unter denen wenigstens Wissenschaft, Handel, Industrie und Kunst jugendlich kräftig aufblühten, wenn gleich die politische Einheit fehlte, durch welche die Gesammtkraft Teutschlands zu einem einzigen und allgemeinen Zwecke vereinigt worden wäre. Und so wie die griechischen Freistaaten in der Zeit ihrer Blüthe und Kraft an allen wichtigen politischen Vorgängen des Alterthums Theil nahmen, ob sie gleich unter sich selbst nicht selten, nach ihren politischen Rollen, sehr entzweit, und einige aus ihnen bisweilen selbst mit den Erbfeinden Griechenlands, mit den Persern, verbunden waren; so

entzündete sich auch in Europa kein Krieg der neuen Zeit, an welchem nicht die teutschen Fürsten Theil genommen hätten, und zwar so, daß mehrere derselben, den Charakter der Teutschheit verläugnend, an auswärtige Mächte sich anschlossen, deren Absichten und Interessen dem Interesse Teutschlands völlig fremd waren. —

Das alte ist vergangen; auch die teutsche Verfassung ist vor unsern Augen zusammengestürzt, und eben so ist der Rheinbund, der auf sieben Jahre an die Stelle derselben getreten war, durch die Schlachttage in den Ebenen von Leipzig aufgelöset worden. Er hatte ohnedies Teutschland nur in einen Vorposten Frankreichs verwandelt, und selbst den teutschen Namen vernichtet, wie in der alten Welt Griechenlands Name in der von den Römern gebrauchten Benennung Achaja unterging.

Welche neue politische Form Teutschland erhalten wird in seiner Wiedergeburt? wer mag es bestimmen, und der Weisheit der Fürsten und Staatsmänner vorgreifen wollen, denen an der Erneuerung und festen Begründung eines Gleichgewichts der Macht in dem europäischen Staatensysteme gelegen ist! Nur so viel verkündigt die Geschichte: veraltete und zusammengestürzte Formen können nicht wieder in ihrer vorigen Gestalt zum frischen Leben erweckt werden; eine neue Zeit hat für Europa begonnen; alle bisher versuchte neue Staatsformen waren Experimente, die mehr kosteten, als sie werth waren. Die neue Staatsform Teutschlands darf nothwendig nur das Gute, das Zweckmäßige der alten Verfassung beibehalten, den Kern wahrer

Teutschheit; die Schale aber, die äußern Formen und die Bedingungen des innern Lebens, müssen den Charakter der neuen Zeit tragen, welche unter blutigen Kämpfen begonnen hat, die aber — so hoffen wir es zu dem Geiste, der in das Chaos der menschlichen Thätigkeit Ordnung und Zusammenhang bringt — endigen werden in einem Zustande des Friedens, wie einst der dreyßigjährige Krieg in dem großen Resultate der damaligen Diplomatik: in dem westphälischen Frieden.

Bey dem raschen Wechsel der Begebenheiten, die einander seit den letzten zwanzig Jahren verdrängt haben, ist es selbst dem glücklichsten Gedächtnisse schwer geworden, den jedesmaligen geographisch-statistischen Zustand Teutschlands in den einzelnen Abschnitten dieses kurzen Zeitraums deutlich sich zu vergegenwärtigen. Wie schnell folgten der Lüneviller Friede, der Reichsdeputations-Hauptschluß, der Preßburger Friede, die Conföderationsacte des Rheinbundes, der Tilsiter und der Wiener Friede auf einander? Wie oft wechselten in vielen einzelnen Provinzen des einst so glücklichen Teutschlands, nach dem dictatorischen Willen des Auslandes, die Unterthanen ihre Herrscher in den letzten zwölf Jahren, und wie viel ging bei diesem raschen Wechsel der Regenten an Nationalcharakter, an alter teutscher Sitte und Ehrlichkeit, und selbst an häuslicher Tugend verloren!

Gehen wir weiter in die Geschichte zurück; so erscheinen die geographisch-statistischen Veränderungen in

Teutschland in den Zeiträumen der vorigen Jahrhunderte nicht so plötzlich und durchgreifend aufeinander; sie sind und bleiben aber doch in den tausend Jahren, daß Teutschland ein eignes Reich bildet, von hoher Wichtigkeit, und verdienen besonders jetzt eine lebhafte Vergegenwärtigung, damit man mit Einem Blicke überschaue, welche äußere Veränderungen Teutschland seit dem Vertrage von Verdun bis zur Vernichtung des Rheinbundes in der Völkerschlacht bei Leipzig erfuhr.

1.

Der Vertrag von Verdun.

Karl der Große hatte während der sechs und vierzig Jahre seiner Regierung (von 768 bis 814 nach Christo) durch siegreiche Eroberungen die Herrschaft über die meisten Völker germanischer Abkunft erworben, und ein Reich begründet, wie es, seit dem Untergange des römischen Westreichs, in Europa nicht wieder bestanden hatte. Er herrschte über die Franken, Sachsen, Thüringer, Alemannen, Bayern und Langobarden, und hinaus über die Grenzen der germanischen Völkersitze waren ihm die anwohnenden slavischen Stämme zinsbar. Er hatte zuerst unter seinen Franken die zwischen ihm und seinem Bruder Karlmann getheilten Throne von Austrasien und Neustrien wieder vereinigt; die Sachsen brachte er, nach einem dreißigjährigen Kriege, zur Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums; das langobardische Reich entriß er dem letzten Könige Desiderius, seinem ehemaligen Schwiegervater; den Papst verpflichtete er sich durch Besiegung der Feinde des heiligen Stuhls und durch Länderschenkungen; den Herzog Tassilo von Bayern trieb er, wegen Lehnsuntreue, aus dem Lande, das er seit dieser Zeit blos von fränkischen Grafen regieren ließ, ohne die herzogliche Würde wieder zu verleihen; die Avaren, Bundesgenossen des Herzogs von Bayern, welche einen Einfall in dieses Herzogthum wagten, bekämpfte

er in ihrem eigenen Lande, worauf er, unter dem Namen der östlichen Mark (das nachmalige Oestreich), den ihnen entrissenen Strich ihres Gebiets bis an den Einfluß des Raabflusses in die Donau, mit Teutschland vereinigte. Die Pyrenäen überstieg er, auf Einladung zweier arabischer Fürsten in Spanien, die seine Hülfe suchten, und unterwarf sich das Land zwischen den Pyrenäen und dem Ebro unter dem Namen der spanischen Mark; die Slaven, welche die Grenznachbarn der Teutschen auf dem rechten Elbufer waren, besiegte er an der Elbe, in Böhmen und an der Ostsee, und machte einige derselben zinsbar, und gegen die Normänner behauptete und befestigte er die Nordgrenze seines Reichs, die Eider. Im Einverständnisse mit seinem Söldlinge, dem Papste Leo dem Dritten, erneuerte er zu Rom die abendländische Kaiserkrone, und vererbte bei seinem Tode ein Reich, das vom atlantischen Meere bis an die Eider, Elbe, den Einfluß des Raabflusses in die Donau im jetzigen Ungarn, bis an die sicilische Meeresenge und bis an den Ebro reichte, auf einen gutmüthigen und schwachen Sohn, Ludwig den Frommen, während dessen Regierung bereits die Spuren der Desorganisation und Anarchie im ganzen Umfange des großen Reichs unverkennbar vorlagen.

Ludwig war nicht geeignet, das zusammen zu halten, was sein Vater zusammen erobert hatte. Schon drei Jahre nach seiner Thronbesteigung verleitete ihn eine mißverstandene Liebe zu seinen drei Söhnen, Lothar, Pipin und Ludwig, das Reich zwischen sie zu theilen. Als er aber sich noch einmal vermählte

und aus seiner zweiten Ehe einen Sohn Karl erhielt, welchen die Geschichte unter dem Beinamen des Kahlen kennt; so ließ er sich von dessen Mutter bewegen, zu Gunsten dieses Spätlings die erste Theilung zu verändern. Damit begann der Kampf zwischen ihm und seinen Söhnen, der unter den Brüdern, selbst nach dem Tode des Vaters und des einen Bruders Pipins, fortdauerte bis zu dem Vertrage von Verdun, in welchem eine definitive Theilung der großväterlichen Monarchie im August 843 zu Stande kam.

Das durch den Bruderkrieg zerrüttete Reich ward in diesem Vertrage in drei von einander unabhängige Theile und selbstständige Staaten — Lothringen mit Italien, Frankreich, und Teutschland getheilt. Italien und Lothringen, oder die Länder zwischen dem Rheine und der Schelde, und vom Ursprunge der Maas an, bis zum Einflusse der Saone in die Rhone, und längs derselben bis ans Mittelmeer bekam Ludwigs Erstgeborner, Lothar, nebst der Kaiserwürde. Frankreich, von der Grenze Lothringens bis an das atlantische Meer und bis an den Ebro in Spanien, erhielt Karl der Kahle. Teutschland aber ward das Erbtheil Ludwigs des Teutschen, wie er seit diesem Vertrage heißt. Ihm fiel ganz Teutschland zwischen dem Rhein, der Elbe und der Donau zu, Ostfranken, Sachsen, Thüringen, Friesland, Alemannien, Bayern, Pannonien, Kärnthen, Böhmen und Mähren; zugleich gehörten auf dem linken Rheinufer die Städte Mainz, Worms und Speyer zu seinem Ländertheile.

So ward im Jahre 843 — also vor 970 Jahren — Teutschland ein eigenes, selbstständiges, von Frankreich getrenntes, Reich.

2.
Geographische Veränderungen unter den Karolingern.

Nicht lange herrschte Karls Dynastie über Teutschland; schon erlosch dieselbe im Jahre 911 mit Ludwig dem Kinde. Mit ihm hörte die Erblichkeit der königlichen Würde in Teutschland auf.

An eine bestimmte und genaue geographische Eintheilung Teutschlands, im Geiste und Sinne der neuen geographischen Bestimmungen, war während des ganzen Mittelalters in keinem europäischen Reiche zu denken. Statt der im jüngern Europa gewöhnlichen Provinzeneintheilung, traten in jenen Zeiten die Völkerschaften selbst, welche zu den europäischen Reichen gehörten, in ihren Stammbesitzungen mit Auszeichnung hervor; so in Teutschland die Franken diesseits des Rheins, die Sachsen, die Bayern, die Alemannen, die Thüringer, die Friesen. Der König Ludwig der Teutsche bedurfte ihres Armes gegen den Andrang der feindlichen Stämme der Slaven (Wenden) und der Normänner.

Eine Vergrößerung des Gebietes erhielt Teutschland bereits unter Ludwig, als das lothringische Haus aus Karls des Großen Nachkommenschaft frühzeitig erlosch. Da verband Karl der Kahle den westlichen Theil Lothringens mit Frankreich, und Ludwig den

östlichen Theil — Kölln, Trier, Aachen, Utrecht, Metz, Strasburg, Basel, u. a. — mit Teutschland.

(Während der Schwäche der Karolinger auf dem fränkischen Throne bildeten sich an beiden Seiten des Jura zwei neue kleine burgundische Reiche zwischen den Jahren 879 und 888. Das eine umschloß die Länder von der Rhone und Saone bis zum Juragebirge; das andere Helvetien und Savoyen. Doch schon im Jahre 930 wurden beide Reiche vereiniget. Das vereinigte Reich hieß, nach seiner Hauptstadt Arles, das arelatische Königreich. — Der Bildung dieses neuen Staates mußte deshalb hier gedacht werden, weil es in der Folge mit Teutschland vereinigt ward.)

3.

Unter den sächsischen Kaisern.

Nach dem Absterben Ludwigs des Kindes ward Teutschland ein Wahlreich, und blieb es bis auf die neueste Zeit. Der ostfränkische Graf Conrad eröffnete die Reihe der gewählten Könige Teutschlands. Sogleich nach seiner Wahl rissen sich die Lothringer von Teutschland los, und unterwarfen sich dem Könige von Frankreich; blos über den Elsaß und das Stift Utrecht konnte Conrad die Oberherrschaft behaupten. Ueberhaupt war und blieb der im Vertrage zu Verdun gebildete Mittelstaat zwischen Frankreich und Teutschland, Lothringen, der Zankapfel zwischen beiden Reichen, weil der einheimische karolingische Regentenstamm in demselben

bald erlosch, und die großen Vasallen sich am liebsten auf die Seite desjenigen Nachbarn schlugen, dessen Regent am schwächsten war. Daher die ununterbrochen erneuerten Kämpfe zwischen Frankreich und Teutschland über Lothringen. Besser würde es gewesen seyn, wenn die Lothringer eben so, wie die Burgunder, einen eignen neuen König sich gewählt, und dadurch ihrer Macht Selbstständigkeit gegeben hätten. Denn kaum hatten die Lothringer eilf Jahre mit Frankreich zusammengehalten; so ward der neue König Teutschlands, Heinrich, Herzog von Sachsen, im Jahre 922 selbst von einigen großen lothringischen Vasallen, welche Karl dem Einfältigen Könige von Frankreich den Gehorsam aufgekündigt hatten, eingeladen, nach Lothringen zu kommen, und Karl von Frankreich verzichtete auch (im Jahre 923), bei einer Zusammenkunft mit Heinrich zu Bonn, feierlich auf Lothringen. Für die innere Organisation dieses schönen, nun zu Teutschland gezogenen, Landes, sandte Heinrich den Bruder des verstorbenen teutschen Königs Conrads, den Grafen Eberhard, als Pfalzgrafen (Oberrichter) dahin, und ernannte den eingebornen lothringischen Grafen Giselbert, seinen Schwiegersohn, zum Herzoge des Landes.

Die östliche Grenze Teutschlands erweiterte Heinrich der Sachse, indem er in dem Lande der besiegten Slaven mehrere Markgrafschaften errichtete. So entstanden die Marken Meißen und Nordsachsen (Brandenburg); auch gegen die besiegten Milziener in der heutigen Oberlausitz, stiftete er eine Markgrafschaft. In alle diese seiner Herrschaft unterworfene Länder sandte er Kolonisten aus

Sachsen und Franken. Auch gegen die Normänner drang er siegreich über die Eider vor, und stiftete jenseit derselben die Mark Schleswig.

4.
Fortsetzung.

Unter Heinrichs Sohne und Nachfolger, Otto dem Ersten, wurden die slavischen Stämme in der nachmaligen Niederlausitz besiegt, und wahrscheinlich ward schon damals in diesen Gegenden eine östliche Mark gestiftet. Nur die Siege der Teutschen jenseit der Oder, im eigentlichen Polen, waren keine bleibende Eroberung, so wenig wie es den Teutschen nützlich war, daß Otto der Einladung der Italiener folgte, und zu Mailand die langobardische Königskrone, und zu Rom die römische Kaiserkrone erhielt. Zwar ward unter seinem Enkel Otto dem dritten Italien auf ewig mit Teutschland verbunden, so daß jedesmal der von den Teutschen gewählte König zugleich, und durch diese Wahl, König von Italien (von der Lombardey) seyn sollte; allein unter den folgenden Kaisern floß teutsches Blut in Strömen über den Besitz von Italien, und doch blieb Italien immer nur eine unsichere Besitzung. Denn kaum waren die Teutschen über die Alpen zurückgekehrt, als neue Empörungen und innere Unruhen in Italien ausbrachen; bis späterhin unter den luxemburgischen Kaisern Teutschlands, durch den Wunsch mehrerer reichen und mächtigen Häuser in den oberitalienischen Städten, die herzogliche und markgräfliche Würde zu erhalten, die Oberhoheit des Königs von Teutschland,

bey dem man diese Würde suchte, über Italien erneuert ward.

Das Herzogthum Lothringen ward, wegen seiner Größe und zahlreichen Bevölkerung, im Jahre 954. in Ober- und Nieder-Lothringen getheilt. Es ist nöthig, um einen Gesammtblick über diese schönen teutschen Länder zu gewinnen, hier sogleich den Umfang derselben und ihre spätern Schicksale beizubringen.

Das Herzogthum Nieder-Lothringen umschloß die Länder zwischen dem Rheine, der Maas und Schelde. (Dahin gehörten die später sogenannten Herzogthümer: Jülich, Cleve, Berg, Burgund, Luxemburg, Limburg, Brabant, Geldern; die Markgrafschaft Antwerpen; die Grafschaften Holland, Flandern, Artois, Namur, Hennegau; die Grafschaft Cambray; das Erzbisthum Kölln, und die Bisthümer Utrecht und Lüttich.) Dieses Herzogthum änderte bereits im dreizehnten Jahrhunderte, unter dem Herzoge Heinrich 3. von Lothringen und Brabant, seinen Namen, und hieß das Herzogthum Brabant, welches — blos mit Ausnahme der geistlichen Länder und der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg — im Jahre 1406 an das herzogliche Haus Burgund, und von demselben im Jahre 1477 an das Haus Oestreich kam, als Maximilian die reiche Erbin von Burgund, die Prinzessin Maria, heirathete. Durch Maximilians Urenkel, Philipp (den Sohn Karls des fünften), kamen diese schönen Länder an Spanien; allein schon unter ihm rissen sich sieben Provinzen los, die im westphälischen Frieden als die Republik der vereinigten Nie-

derlande anerkannt wurden. Sie hatten, bei der Eintheilung Teutschlands in zehn Kreise, mit den übrigen östreichisch-niederländischen Besitzungen den burgundischen Kreis gebildet, welcher durch die Verwandlung der sieben Provinzen in einen selbstständigen Freistaat nun blos auf die südlichen Länder beschränkt blieb. Diese wurden aus der spanischen Erbschaft im Jahre 1714 von Oestreich erworben, und erst im Lüneviller Frieden von diesem an Frankreich abgetreten.

Das Herzogthum Ober-Lothringen umschloß alle Länder zwischen dem Rheine, der Mosel bis an die Maas. Zu ihm gehörten die (später sogenannten) Besitzungen der Churfürsten von Trier und Pfalz und der Rheingrafen auf dem linken Rheinufer, die erst im Lüneviller Frieden an Frankreich verloren gingen. Von den übrigen Bestandtheilen des Herzogthums Ober-Lothringen wurden bereits im Jahre 1552 die drei Bisthümer Metz, Verdun und Toul von Frankreich erobert, und die Landgrafschaft Elsaß, so weit sie Oestreich gehörte, im westphälischen Frieden (1648), so wie das Herzogthum Lothringen mit Bar (ein später Rest des ehemaligen weit größern Herzogthums Ober-Lothringen) im Wiener Frieden (1735) an Frankreich überlassen.

5.

Unter den fränkischen Kaisern.

Schon unter dem Kaiser Heinrich 2., einem Vetter des letzten und unbeerbten Königs Rudolphs des dritten von Burgund, ward im Jahre 1016 die Vereinigung der burgundischen Krone mit der teutschen

vorbereitet. Doch erlebte Heinrich den Anfall dieses Landes nicht; denn Rudolph starb später als Heinrich, welchem in Teutschland Conrad der zweite, Herzog von Franken, gefolgt war. Conrad konnte auf Burgund keine Erbansprüche, wie sein Vorfahrer, geltend machen; er betrachtete also die Erwerbung von Burgund als eine Sache des teutschen Reiches, und nöthigte, mit den Waffen in der Hand, den König Rudolph, ihm die Succession, auf eben die Art und Weise wie dem vorigen Kaiser Heinrich, zuzusichern. Rudolph hielt bey seinem Tode das gegebene Wort, und sandte, im September 1032, dem Kaiser die Insignien des burgundischen Reiches. So ward Burgund mit Teutschland vereiniget, ohne es doch mit demselben zu Einem Ganzen zu verschmelzen. Wenn gleich der Nexus zwischen Burgund und Teutschland näher war, als zwischen Italien und Teutschland; so fand doch zwischen beiden beinahe dasselbe Verhältniß zu den teutschen Königen statt. So wie die italienische Krönung in Mailand erfolgte; so geschah die burgundische Krönung zu Arles. Burgund behielt auch seine besondern Reichstage und Erzbeamte. Nur *allmählig* hörte der Unterschied zwischen beyden Reichen auf; die burgundischen Großen erschienen auf den teutschen Reichstagen, und wurden in der Folge den teutschen Reichsständen völlig gleich gesetzt. Allein unter ihren schwachen Königen hatten sie früher größere Rechte, besonders in Hinsicht der Erblichkeit der Besitzungen, erworben, als die damaligen großen Vasallen Teutschlands. — Bedeutend war allerdings der Zuwachs von Macht und Kraft, welchen Conrad durch die burgundische Erbschaft

erhielt. Denn nicht nur Helvetien und Savoyen, auch die Franche Comté und Mömpelgard, und die Provence und Dauphiné, gehorchten Conrads Scepter, und Marseille und Toulon waren zu dieser Zeit teutsche Häfen. Gegen eine solche Erwerbung konnte es Teutschland wohl verschmerzen, daß Conrad (im Jahre 1028) die Mark Schleswig, bei der Vermählung seines Sohnes Heinrichs des dritten mit der Prinzessin Gunilde von Dänemark, an Dänemark überließ, und die Eider wieder zur Nordgrenze Teutschlands machte. Von wichtigen Folgen war es, daß er im Jahre 1037 die Erblichkeit der kleinen Lehen in Teutschland zur gesetzlichen Kraft erhob.

So wie das mächtige Teutschland in den ersten Jahrhunderten seiner Selbstständigkeit nach außen durch Ländererwerbungen bedeutend vergrößert und verstärkt wurde; so sank in der Folge dieser sein Zuwachs durch allmählige Verluste unter schwachen Regenten. Die successive Trennung der einzelnen Bestandtheile des schönen Königreiches Burgund von Teutschland verdient hier im Zusammenhange angedeutet zu werden. Sie erfolgte hauptsächlich seit den Zeiten des luxemburgischen Königs Wenzel, u. des Kaisers Friedrichs 3. aus dem Hause Oestreich. So kamen Dauphiné, Provence, Franche Comté, Orange und Bisanz nach und nach an Frankreich; Avignon erwarb der Papst; in den neuesten Zeiten ward es Frankreich einverleibt; der Schweizerbund, Anfangs von den Waldstädten Uri, Schwiz und Unterwalden, (1308) abgeschlossen, endigte in der völligen Losreißung

Helvetiens von Teutschland, und in der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dieses Freistaates im westphälischen Frieden; nur das Herzogthum Savoyen, das Bisthum Basel, die Grafschaft Mömpelgard, und die teutschen Ordensballeien Elsaß und Burgund, wurden als kleine Ueberreste des ehemaligen Königreiches Burgund, bis auf die Zeiten des Friedens von Lüneville zu Teutschland gerechnet, und erst damals an Frankreich abgetreten. Auch das Walliserland, Genf und Neufchatel hatten ehemals zum burgundischen Reiche gehört; in der Folge betrachteten sie sich, wegen ihrer Bundesverhältnisse mit der Schweiz, zugleich mit diesem Lande von Teutschland getrennt; aber diese ihre Trennung von Teutschland ist nie öffentlich und durch eine Acte von den Teutschen anerkannt worden.

6.

Fortsetzung.

Von dem Kaiser Heinrich dem dritten, dem Sohne Conrads des zweiten, ward nicht nur der Versuch des Herzogs Bretislav von Böhmen, der teutschen Hoheit sich zu entziehen, durch dessen Besiegung vereitelt, sondern sogar das Königreich Ungarn auf einige Zeit von Teutschland abhängig gemacht. Dies geschah, als der von seinen Vasallen vertriebene König Peter von Ungarn im Jahre 1042 von dem Kaiser Heinrich in seinem Reiche restituirt worden war, wogegen Peter Ungarn von dem Könige Teutschlands als

Lehen nahm, und die Ungarn (im Jahre 1045) ihm und seinem Nachfolger den Eid der Treue leisteten. Allein schon im Jahre 1063, nachdem neue Unruhen in Ungarn ausgebrochen waren, welche durch die Teutschen nicht unterdrückt werden konnten, hörte die kurze Abhängigkeit Ungarns von Teutschland völlig wieder auf.

Im Jahre 1115 starb die Markgräfin Mathilde von Tuscien, die vertraute Freundin des Papstes Gregors des siebenten, und eine Anverwandte des Kaisers Heinrichs des fünften. Zwar hatte sie alle ihre Besitzungen bereits im Jahre 1077 dem römischen Stuhle vermacht, und diese Schenkung im Jahre 1102 erneuert; allein Heinrich der fünfte nahm die durch ihren Tod erledigten Reichslehen, die Markgrafschaft Tuscien und das Herzogthum Spoleto, als Kaiser, und ihre Allodialgüter als nächster Verwandter im Besitz, worüber in der Folge mit dem päpstlichen Stuhle weit ausgedehnte Streitigkeiten eintraten.

Bis in diese Zeit war Teutschland in Gaue eingetheilt gewesen. Diese Eintheilung ward jetzt völlig erschüttert, als es dem Papste Gregor dem siebenten und der Consequenz seiner Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle gelang, die geistliche Macht den Einflüssen der weltlichen völlig zu entziehen, und die Besitzungen der Geistlichkeit ganz von den weltlichen Ländern zu trennen. Dazu kam, daß in diesem Zeitalter der innern Unordnung in Teutschland, nachdem bereits unter Conrads des zweiten Regierung die kleinern und niedern Lehen erblich geworden waren, auch die höhern und größern Lehen erblich wurden: die Herzog-

thümer, Landgrafschaften, Pfalz- und Markgrafschaften. Hatten früher die Benennungen Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, ein Staatsamt bezeichnet, das der König Teutschlands nach Willkühr ertheilen konnte, und dessen Besoldung auf liegende Gründe angewiesen war; so wurden nun jene Würden in den Familien, welche sie damals besaßen, erblich, und bezeichneten jetzt die Inhaber von ansehnlichen Lehnsgütern, die blos durch Lehnsuntreue verloren gehen, oder nach dem völligen Erlöschen der regierenden Familie von dem Kaiser von neuem ertheilt werden konnten. Es nannten sich daher auch seit dieser Zeit die erblichen Besitzer der Lehen nach ihren Ländereyen und Schlössern, und mehrere der noch jetzt in Teutschland blühenden Fürstenhäuser, die Dynastieen Habsburg, Zollern, der Guelphen, der Wittelsbache, der Wettine (das sächs. Regentenhaus), der Zähringer, (das badensche Regentenhaus), der Anhalte, Nassau u. a., reichen mit ihrer Genealogie zurück in diese Zeit des Mittelalters, wo ihre Ahnherren den ersten Anfang zu den bedeutenden erblichen Besitzungen ihrer Familien legten.

7.

Unter den schwäbischen Kaisern.

Geistvolle und kräftige Regenten gab das schwäbische Haus Hohenstaufen dem teutschen Reiche. Der Versuch, die gesunkene Herrschaft der Teutschen in Italien herzustellen, endigte zwar mit einem Vertrage zu Kostnitz, in welchem der Kaiser Friedrich 1. (der Rothbart) den italienischen Städten (1183) große Freiheiten und Vorrech-

te zugestehen mußte; allein die Erwerbung von Neapel und Sicilien, welche dieser Kaiser durch Heirath an sein Haus brachte, schien dem Geschlechte der Hohenstaufen einen entscheidenden Einfluß auf Italien zuzusichern. Doch eben der Besitz dieser beiden Königreiche bewirkte einen unversöhnlichen Haß zwischen der Dynastie der Hohenstaufen und den Päpsten, die in ihrer Nachbarschaft kein kraftvolles Regentenhaus dulden wollten. Lang schwankte die Wagschale des Kampfes; endlich blutete der letzte Sprößling der Hohenstaufen, Conradin, (1268) auf dem Schaffotte zu Neapel. Schon früher war dem Kaiser Heinrich dem sechsten aus diesem Geschlechte der Plan mißlungen, die teutsche Krone in seiner Familie erblich zu machen, wogegen er Neapel und Sicilien dem teutschen Reiche einzuverleiben, und den teutschen Großen mehrere andere Vortheile versprach. — Weil übrigens während der Regierung dieses Hauses die Kreuzzüge dem Muthe der teutschen Ritter ein großes Feld für ihre Thätigkeit in einem andern Erdtheile eröffneten; so wurde der geographische Umfang Teutschlands in dieser Zeit nicht wesentlich verändert; doch brachte die Stiftung und Dotirung der drei geistlichen Ritterorden, des Johanniter-, Tempelherrn- und teutschen Ordens, manche neue Modification hervor.

Eine Folge der Kreuzzüge und der Verdrängung des teutschen Ordens aus Palästina war es auch, daß Preußen, ein Land, das seiner Lage und den Völkerschaften nach, die es damals bewohnten, nicht zu Teutschland gehörte, von dem teutschen Orden erobert und auf teutsche Weise organisirt wurde, nachdem der

Kaiser Friedrich der zweite dieses Land dem Orden im Jahre 1226 geschenkt hatte. Die Abhängigkeit dieses Landes von Teutschland dauerte nur so lange, als es der teutsche Orden besaß. Wie Preußen im Jahre 1525 ein lehnbares Herzogthum von Polen wurde, regte sich zwar auf den teutschen Reichstagen die Unzufriedenheit der Stände mit dieser Veränderung; allein es geschah kein öffentlicher Schritt für die Wiederherstellung der bisherigen Verbindung Preußens mit Teutschland. Nur teutsche Sprache, teutsche Kultur und Sitten erinnern bis heute daran, daß dieses Land an der Ostsee von Teutschen erobert und organisirt worden war.

Beinahe in gleichen Verhältnissen, wie Preußen, stand Liefland zu Teutschland, wo die Schwertbrüder das Christenthum eingeführt hatten. Der Bischoff Albrecht von Liefland hatte bereits im Jahre 1205 dem teutschen Könige Philipp aus dem Hause Hohenstaufen Liefland zum Lehen gegeben, und in der Folge erhob der Kaiser Heinrich 7. den Bischoff von Liefland zum teutschen Reichsfürsten. Späterhin vereinigte sich der Orden der Schwertbrüder mit dem teutschen Orden, und erhielt von diesem in dem Heermeister sein Oberhaupt, welches die Oberhoheit Teutschlands über Liefland anerkannte. Im Jahre 1566 ward aber auch Lieflands politisches Schicksal durch Polen entschieden, indem es dem Großherzogthume Litthauen, welches zu Polen gehörte, einverleibt wurde, wogegen der damalige Heermeister Kettler Kurland und Semgallen von der Krone Polen als ein lehnbares Herzogthum erhielt. So erlosch im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts das ehe-

malige Verhältniß der Abhängigkeit Preußens, Liefslands und Kurlands von Teutschland, nachdem es etwas über dreihundert Jahre bestanden hatte.

Im Innern Teutschlands traten in diesem Zeitraume manche bedeutende geographische Veränderungen ein. Schon unter den fränkischen Kaisern (im Jahre 1039) hatte das Herzogthum Rheinfranken aufgehört, weil es der Kaiser Heinrich 3. als Krondomaine behandelte. Zwar stellte es Heinrich der vierte wieder her; er gründete es aber, weil viel davon veräußert worden war, auf Ostfranken, welches er seinem Schwiegersohne, Friedrich von Hohenstaufen, gab, der bereits das Herzogthum Schwaben besaß. Nach dem Abgange der fränkischen Kaiser fiel der Rest der rheinfränkischen Länder ebenfalls an das Haus Hohenstaufen. So besaß dieses Haus, bis zu Conradins Hinrichtung, zwey mächtige teutsche Herzogthümer, welche aber, nach dem blutigen Ende dieses jungen Fürsten, nicht wieder von den Regenten Teutschlands als besondere Lehen verliehen werden konnten, weil die mächtigen weltlichen und geistlichen Vasallen in beiden Herzogthümern vieles von den bisherigen Ländereien der Hohenstaufen an sich brachten, und sich, beim Mangel eines Herzogs, selbst zur Reichsunmittelbarkeit allmählig erhoben. — Neben den Herzogthümern Franken und Schwaben, bestanden, beim Regierungsantritte der hohenstaufischen Kaiser, noch zwei große Herzogthümer in Teutschland: Bayern und Sachsen; denn Lothringen war wohl dem teutschen Reiche einverleibt, behielt aber, so wie Burgund und Italien, seine eigene Verfassung. Die beiden Herzogthümer Bayern und Sach-

sen gehörten damals dem guelphischen Hause, welches mit dem hohenstaufischen zugleich um die teutsche Krone gebuhlt hatte. Der Sieg der Hohenstaufen über die Guelphen bei dieser Bewerbung bewirkte schon früher, daß dem Herzoge Heinrich dem Stolzen von Bayern und Sachsen beide Herzogthümer entrissen wurden. Doch konnte sich der Askanier Albrecht der Bär in Sachsen gegen die guelphische Macht nicht behaupten, und Heinrich der Löwe ward sowohl in Sachsen als auch in Bayern wieder hergestellt, nur daß die bis dahin von dem Herzogthume Bayern abhängige Markgrafschaft Oestreich (1156) in ein eigenes Herzogthum mit großen Vorrechten verwandelt, und ganz von Bayern getrennt wurde. Später zertrümmerte der Kaiser Friedrich der erste, in Heinrichs des Löwen Achtserklärung (1180), die ganze politische Kraft des guelphischen Hauses. Das Herzogthum Bayern kam an das Haus Wittelsbach; das alte Herzogthum Sachsen zwischen der Elbe und Weser ward durch mehrere geistliche und weltliche Fürsten, welche längst schon Heinrichs des Löwen Feinde gewesen waren, so getheilt und zerrüttet, daß Bernhard von Askanien fast blos den Titel eines Herzogs von Sachsen erhielt, und der sächsische Name nun auf ganz andere Gegenden, als die er früher bezeichnet hatte, — auf die Eroberungen Albrechts des Bärs an beiden Seiten der Mittelelbe (den nachmals sogenannten Churkreis) — übergetragen wurde. So erschienen die 4 großen teutschen Herzogthümer beym Erlöschen der Hohenstaufen ganz anders, als bei dem Regierungsantritte dieses Hauses. Der neue Herzog von Sachsen konnte, wegen seines geringen Län-

derumfanges, seiner Würde wenig Nachdruck geben; der neue Herzog von Oestreich glaubte gleiche Rechte, wie die bisherigen vier ältesten teutschen Herzoge, geltend machen zu dürfen; und — gleichsam zur Entschädigung für das seinen Nachfolgern wiederfahrne Unrecht — wurden die Familienbesitzungen (Allodia) eines Nachkömmlings Heinrichs des Löwen, Otto's von Braunschweig, im Jahre 1235 vom Kaiser Friedrich dem zweiten zum Herzogthume erhoben. Dazu kam noch, daß, nachdem das Herzogthum Rheinfranken nicht wieder besetzt wurde, der Pfalzgraf am Rheine der vornehmste weltliche Fürst in den Rheinländern ward, und allmählig ganz in den politischen Rang des ehemaligen Herzogs von Rheinfranken in der Reihe der teutschen Fürsten trat. Auch hatte Kaiser Friedrich der erste bereits im Jahre 1170 dem slavischen Regenten Pribislav in Mecklenburg die reichsfürstliche Würde — mit dem Zusatze: Fürst der Wenden — ertheilt, welche schon im Jahre 1348 zur herzoglichen Würde von dem Kaiser Karl dem vierten gesteigert wurde. Außerdem behaupteten die Markgrafen von Meißen und Brandenburg, und die Landgrafen von Thüringen unter den Fürsten Teutschlands eine bedeutende Stelle.

8.

Unter den habsburgischen und luxemburgischen Kaisern.

Je größer die Desorganisation in Teutschland während des sogenannten Zwischenreiches bis zur Wahl des Grafen Rudolphs von Habsburg gewesen war; desto mehr er=

weiterten die geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen des Reiches ihr Gebiet und ihre Macht, und die ersten Kaiser aus dem Hause Habsburg und Luxemburg konnten dies um so weniger verhindern, je mehr sie selbst mit der Vergrößerung ihrer Hausmacht, jene mit dem Erwerbe Oestreichs, diese mit dem Erwerbe Böhmens, Schlesiens, Mährens, der Lausitzen, und selbst Ungarns, beschäftigt waren. In Italien verfiel das Ansehen der Teutschen immer mehr, bis, seit den Zeiten der Kaiser Wenzel und Sigismund aus dem luxemburgischen Stamme, die Ertheilung der markgräflichen und herzoglichen Würde in Savoyen, Mailand, Mantua, Modena, Montferat, Massa, Florenz u. s. w. das Ansehen und den Einfluß der Regenten Teutschlands von neuem in Italien begründeten; so wie die Standeserhöhungen in Teutschland, wo seit dem Kaiser Karl 4. Grafen zu Fürsten, Fürsten zu Herzogen u. s. w. erhoben wurden, eine reiche Quelle der kaiserlichen Revenuen waren. (So erhielten Savoyen, Pommern, Holstein, Wirtemberg, Luxemburg, Jülich, Cleve, Berg rc. die herzogliche Würde.)

Von Teutschland wurden in diesem Zeitraume, der herabreicht bis auf die Vorgänge unsrer Tage, die Schweiz und die vereinigten Niederlande getrennt; ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ward aber erst im westphälischen Frieden anerkannt. Im burgundischen Reiche verschwanden immer mehr das ehemalige Ansehen und die oberherrlichen Rechte der teutschen Könige; die Eintheilung Teutschlands in zehn Kreise war weder vollständig (denn es fehlten alle Länder im damaligen

böhmischen Lehnsnexus) noch zweckmäßig (weil sich die Bestandtheile der einzelnen Kreise zum Theile durchkreuzten); allein sie war doch der erste Versuch, die äußere Form Teutschlands für innere politische Zwecke der Administration und der Kriegsverfassung zu gestalten, und wichtige Veränderungen bewirkte späterhin, in Hinsicht der ehemaligen geistlichen Besitzungen in Teutschland, die Secularisation, welche im Zeitalter der Reformation begonnen, bei den Resultaten des westphälischen Friedens von neuem angewandt, und am durchgreifendsten durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, und durch die Folgen des Preßburger Friedens und der Conföderationsacte des Rheinbundes ausgeführet wurde. — Da die neuesten Veränderungen dieser Art weiter unten im Zusammenhange aufgeführt werden; so müssen wir hier blos der Resultate des westphälischen Friedens gedenken. Die Krone Frankreich erhielt die Oberhoheit über die drei lothringischen Bisthümer: Metz, Verdun und Toul, welche schon im Jahre 1552 erobert worden waren; auch gewann sie den Elsaß, den Sundgau, die Festung Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Später bemächtigte sich noch Ludwig der vierzehnte der Reichsstadt Straßburg und mehrerer Länderstriche, die er sich durch seine sogenannten Reunionskammern als ehemalige Zubehörden der drei lothringischen Bisthümer zusprechen ließ. Schweden bekam einen bedeutenden Theil von Pommern, die secularisirten Stifter Bremen und Verden, und die mecklenburgische Stadt Wismar, zugleich mit der teutschen Reichsstandschaft. Dem Hause Brandenburg wurden für seine Ansprüche

auf den an Schweden überlassenen Theil von Pommern, die Erz- und Hochstifter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin, dem Hause Mecklenburg für Wismar die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, und dem Hause Hessen für sein treues Bündniß mit Schweden die Abtei Hersfeld zugetheilt.

Schlesien, getheilt in mehrere kleine Fürstenthümer, deren Regenten mit dem piastischen Hause in Polen verwandt waren, stand anfangs unter Polen, bis in der Folge jene Fürstenthümer von ihren Inhabern der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen, und nach ihrem Erlöschen von den böhmischen Königen eingezogen wurden. So gehörte Schlesien, zugleich mit Mähren und den Lausitzen, wegen des Lehnsnexus mit Böhmen, zu Teutschland, ohne doch, so wenig wie Böhmen, zu einem der zehn Kreise Teutschlands geschlagen zu seyn. Schlesien blieb in diesem Verhältnisse bis zum Breslauer Frieden im Jahre 1742, wo Friedrich der zweite, König von Preußen, das ihm von Oestreich mit völliger Souverainetät abgetretene Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, von Teutschland trennte, und als ein von Teutschland unabhängiges Land regierte; auch wurde jene Trennung in den beiden spätern Friedensschlüssen von Dresden und Hubertsburg bestätiget. Böhmen endlich ward ebenfalls zu Teutschland gerechnet, ohne einen Kreis des teutschen Reiches zu bilden, obgleich die königliche Würde dieses Landes von den teutschen Kaisern herrührte; auch haftete auf ihm die erste weltliche Churwürde. Nichts desto weniger war das Verhältniß Böhmens zu Teutschland so schwankend geworden, daß es das Haus Oestreich

für gerathen fand, dieses Verhältniß im Jahre 1708 zu erneuern und wieder herzustellen.

In Italien übte der teutsche König als König von Italien bis auf die Zeiten der französischen Revolution die oberlehnsherrlichen Rechte aus: über Mailand, Mantua, Castiglione und Solferino, welche Länder dem Hause Oestreich selbst gehörten; über Piemont und Montferat, Besitzungen des Königs von Sardinien auf dem festen Lande von Italien; über Parma und Piacenza, Herzogthümer, welche seit 1748 einem spanischen Infanten zugefallen waren; über das Großherzogthum Toskana, das jedesmal der zweite Prinz des östreichischen Hauses besitzen sollte; über das Herzogthum Modena, zu welchem Mirandola, Novellara, Massa und Carrara gehörten; über einige Districte der Republik Genua, besonders über die Markgrafschaft Finale, und über einige kleinere Lehen. Die Herzoge und Fürsten dieser Länder Italiens galten zwar als Vasallen des teutschen Königs; sie hatten aber keinen Antheil an der Repräsentation auf dem teutschen Reichstage, an der Wahl des Kaisers, und an der Landeshoheit, welche ausschließend den Ständen des teutschen Reiches zukam.

9.
Eintheilung Teutschlands.

Es war im ausgehenden Mittelalter, am Ende des funfzehenten Jahrhunderts, daß sich in den meisten europäischen Staaten bessere politische Formen bildeten. Diese machten eine zweckmäßige Eintheilung derselben in Kreise

oder Provinzen nothwendig. — So auch in Teutschland. Die alte Eintheilung dieses Reiches in Herzogthümer, und der Herzogthümer in Gaue, war bereits im Mittelalter erschüttert worden; theils durch die Trennung aller geistlichen Besitzungen von den weltlichen; theils durch die Verwandlung der damaligen großen Staatsämter in Teutschland (der herzoglichen, landgräflichen, pfalz- burg- und markgräflichen Würden) in erbliche Lehen. Der herzogliche Titel ward nach dem Erlöschen, oder nach der Zertrümmerung der vier ältesten teutschen Herzogthümer, gemeiner, und der gräfliche Titel, welcher ursprünglich den kaiserlichen Vorgesetzten in den einzelnen Gauen Teutschlands zukam, ward seit den geographischen Veränderungen im zwölften Jahrhunderte in den Familien erblich, welche damals die einzelnen Besitzungen in den ehemaligen Gauen Teutschlands an sich brachten, so wie sich seit dieser Zeit auch die ursprünglichen Dynasten (welche Allodialgüter besaßen,) nach ihren Schlössern und Gütern zu nennen anfingen. Die Besitzungen und Rechte aller dieser größern Vasallen des teutschen Reiches gewannen an Umfang seit den Zeiten der Unordnung und Verwirrung, die unter den letzten hohenstaufischen Kaisern eintrat, eine Unordnung, welche selbst durch einige darauf folgende persönlich kräftige Kaiser nicht gehoben werden konnte, weil sie zu wenig von den teutschen Großen bei ihren wohlthätigen Absichten unterstützt, oder durch Familieninteressen abgehalten wurden, ihre ganze Thätigkeit auf die Begründung einer bessern Ordnung der Dinge im teutschen Reiche zu richten. So wogte das Faustrecht von einem Ende Teutschlands zum andern, und schwache Köni-

ge, wie die letzten Luxemburger (Wenzel und Sigismund) waren nicht dazu gemacht, den Geist des Zeitalters zu verstehen, geschweige denn ihm die Richtung zu ertheilen, welche der teutschen Nation einen neuen Aufschwung geben konnte.

Allein schon Sigismunds Nachfolger und Schwiegersohn, Albrecht der zweite, ein Mann, der für Teutschlands neue Organisation zu früh starb, beabsichtigte die Eintheilung Teutschlands in Kreise. Der Plan dazu ward von ihm im Jahre 1438 den Ständen auf dem Reichstage zu Nürnberg mitgetheilt, nach welchem das Faustrecht aufgehoben, und Teutschland — doch mit Ausnahme von Oestreich und Böhmen — in vier Kreise getheilt werden sollte. Der erste dieser Kreise sollte Franken und Bayern, der zweite Schwaben und die Rheinländer, der dritte den Niederrhein, die Niederlande und Westphalen, und der vierte Ober- und Nieder-Sachsen, umschließen. Dieser Plan ward von den Ständen so wenig, wie der zweite angenommen, nach welchem Albrecht sechs Kreise vorschlug: Franken und die Oberpfalz, Bayern mit Salzburg, Schwaben, den Oberrhein bis Coblenz, den Niederrhein mit den Niederlanden und Sachsen. Sein frühzeitiger Tod verschob die zweckmäßigere politische Form Teutschlands während eines halben Jahrhunderts, wo sein unthätiger Nachfolger Friedrich der dritte auf dem teutschen Throne vegetirte. Erst als dessen Sohn Maximilian die Regierung angetreten hatte, und das Interesse der Stände selbst die Begründung einer bessern Ordnung der Dinge verlangte, ward das Faustrecht in dem ewigen Landfrieden zu Worms im

Jahre 1495 aufgehoben, und Teutschland auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 in sechs Kreise eingetheilt: in den bayerischen, schwäbischen, fränkischen, oberrheinischen, niederrhein-westphälischen, und sächsischen. Allein bald fand man auf dem Reichstage zu Kölln im Jahre 1512, es könne nur dann an feste innere Ordnung und Ruhe im Umfange des teutschen Reiches gedacht werden, wenn auch die von den sechs alten Kreisen ausgeschlossenen churfürstlichen Länder und die östreichischen Familienbesitzungen in Kreise eingetheilt würden. So entstanden der östreichische und burgundische Kreis für Maximilians Erbländer; der churrheinische Kreis für die Besitzungen der 4 rheinischen Churfürsten, der 3 Erzbischöffe von Mainz, Trier und Kölln und des Churfürsten von der Pfalz; und der obersächsische Kreis für die Länder der beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg. Zu diesem letztern wurden aber, der geographischen Lage wegen, von dem bisherigen sächsischen (nun dem niedersächsischen) Kreise die Länder der Herzoge von Pommern, der Fürsten von Anhalt, der Grafen und Herren von Schwarzburg, Stollberg, Mannsfeld, Barby, Reuß und Schönburg, und die Stifter Quedlinburg, Walkenried und Gernrode geschlagen.

Wie unvollständig und unvollkommen diese Eintheilung war, geht daraus hervor, daß nicht nur vier ansehnliche Länder — das Königreich Böhmen, das Herzogthum Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die beiden Lausitzen, welche damals zusammen den böhmischen Lehnsnexus bildeten — sondern auch viele mitten in den zehn Kreisen gelegene Districte

von den Kreisen selbst ausgenommen waren. Diese Districte enthielten dreißig unmittelbare Reichsherrschaften und Stifter; die gesammten Besitzungen der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheine, mit beinahe 1500 Gütern, einige ganerbschaftliche Oerter, welche nicht zum Nexus der Reichsritterschaft gehörten, und die in Franken, in Schwaben und am Rheine gelegenen Reichsdörfer.

10.

Arealgröße und Bevölkerung Teutschlands.

Bis zu dem Frieden von Lüneville erstreckte sich das teutsche Reich vom 45. Grade und 15 Minuten nördlicher Breite bis zum 55sten Grade, und vom 23sten Grade 8 Minuten östlicher Länge bis zum 36sten Grade und 40 Minuten. Da weder die Quadratmeilen der einzelnen teutschen Länder genau vermessen, noch die Einwohner derselben sorgfältig gezählt worden waren, so schwankten die Angaben der Statistiker und wichen sehr von einander ab, sobald es darauf ankam, die Gesammtzahl der Quadratmeilen und der Bevölkerung Teutschlands auszumitteln. Doch stimmten die besten Statistiker darin überein, daß die Zahl der Quadratmeilen nicht unter 11,000 angenommen werden könnte; gewöhnlich rechnete man 12,000 Quadratmeilen und eine Bevölkerung zwischen 25 und 30 Millionen Menschen. Bei der langen Zeit des Friedens, welche dem siebenjährigen Kriege in Teutschland folgte, waren wohl die ältern Angaben von Büsching und Gatterer, welche nur 24 bis 25 Millionen Menschen annahmen, zu niedrig, und füglich

konnte man, zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution, mit Grollmann und Norrmann die Bevölkerungszahl der Teutschen zu 29 und 30 Millionen ansetzen, so daß im Durchschnitte auf die Quadratmeile 2500 Bewohner kamen. Uebrigens zählte man in Teutschland 2300 Städte, 3000 Marktflecken, 95—100,000 Dörfer, und 30—40,000 Rittergüter und Schlösser, die Stifter und Klöster ungerechneet. Im Detail stellte Grollmann folgende Uebersicht auf, die aber bei Böhmen, Schlesien und den Lausitzen viel zu niedrige Angaben enthält, sobald man die einheimischen Statistiker dieser Länder damit vergleicht, welche vaterländische Quellen bei ihren Angaben brauchen konnten.

Kreise.	□Meilen	Bevölkerung.
1) östreichischer	2565	4,840,000
2) burgundischer	470	2,000,000
3) fränkischer	485	1,100,000
4) bayrischer	1200	1,196,000
5) schwäbischer	730	2,000,000
6) churrheinischer	460	1,185,000
7) oberrheinischer	500	1,170,000
8) niederrhein-westphälischer	1250	2,300,000
9) obersächsischer	2000	4,000,000
10) niedersächsischer	1280	2,250,000
Nicht eingekreisete Länder		
1) Böhmen	982	2,900,000
2) Schlesien (pr. u. östr.)	644	1,800,000
3) Mähren	468	1,200,000

	□Meilen	Bevölkerung.
4) Lausitzen	180	450,000
5) Reichsunmittelbare Güter, Reichsritterschaft, Gauerbschaften und Reichsdörfer	200	250,000
		29,405,000

II.

Uebersicht der einzelnen Kreise.

1) Oestreichischer Kreis.

Der östreichische Kreis umschloß:

1) Das Erzherzogthum Oestreich, oder das Land ob und unter der Ens;
2) das Herzogthum Steyermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) die Grafschaft Mitterburg;
6) die Grafschaft Görz und Gradiska (das östreichische Friaul) mit dem Littorale (dem Gebiete von Triest);
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol;
8) das Bisthum Trient;
9) das Bisthum Brixen;
10) die (dietrichsteinische) Herrschaft Trasp;
11) die vorderöstreichischen Lande;
   a) der Breisgau und die Ortenau;
   b) Schwäbisch-Oestreich: die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg,

die Grafschaft Hohenberg, die Landvoigteien Altdorf und Ravensburg, die fünf Donaustädte (Munderkingen, Ehingen, Waldsee, Sulgau, Mengen), und die Herrschaft vor dem Arlberg (die Grafschaften Bregenz, Hoheneck, Hohenems, Sonneberg, Pludenz, Feldkirch, welche zwischen Tyrol und dem Bodensee liegen).

12.

2) Burgundischer Kreis.

Er enthielt:

1) den östreichischen Antheil am Herzogthume Brabant;
2) die Grafschaft Flandern;
3) die Grafschaft Hennegau;
4) die Grafschaft Namur;
5) das Herzogthum Luxemburg;
6) das Herzogthum Limburg;
7) das Herzogthum Geldern;
8) die Markgrafschaft Antwerpen;
9) die Herrschaft Mecheln und Dornick.

Beide Kreise gehörten ganz dem Hause Oestreich.

13.

3) Fränkischer Kreis.

Zum fränkischen Kreise gehörten:

1) das Hochstift Bamberg;
2) das Hochstift Würzburg;
3) das Hochstift Eichstädt;
4) das Großmeisterthum Mergentheim;

5) das Fürstenthum Anspach (Onolzbach) } preußisch;
6) das Fürstenthum Bayreuth (Culmbach) }

7) die gefürstete Grafschaft Henneberg (getheilt zwischen dem sächsischen Churhause und den Herzogen der Ernestinischen Linie; die Herrschaft Schmalkalden gehörte dem Landgrafen von Hessen-Kassel);

8) die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Seinsheim (dem Fürsten von Schwarzenberg);

9) das Fürstenthum Hohenlohe (die Neuensteinische Hauptlinie mit den vier Seitenlinien: Oehringen, Ingelfingen, Langenburg, Kirchberg; die Waldenburgische Hauptlinie mit den beiden Seitenlinien: Waldenburg-Schillingsfürst und Bartenstein);

10) die Grafschaft Castell (mit zwei Linien: Remlingen und Rüdenhausen);

11) die Grafschaft Wertheim (mit zwei Linien: einer fürstlichen und einer gräflichen);

12) die Grafschaft Rieneck (gehörte theils zum Erzstifte Mainz, theils dem Grafen von Nostitz-Rieneck);

13) die Grafschaft Erbach (mit drei Linien);

14) die Herrschaft Limpurg, mit den Herrschaften Gaildorf und Speckfeld (gehört den Allodialerben der erloschenen beiden Linien der Grafen von Limpurg);

15) die Herrschaft Welzheim (gehört zu Wirtemberg);

16) die Herrschaft Wiesentheid (dem Grafen von Schönborn = Wiesentheid);

17) die Herrschaft Reichelsberg (dem Grafen von Schönborn);

18) fünf Reichsstädte:

1) Nürnberg;
2) Rothenburg ob der Tauber;
3) Windsheim;
4) Weißenburg;
5) Schweinfurt.

14.

4) Bayrischer Kreis.

Zum bayrischen Kreise gehörten:

1) das Erzstift Salzburg;
2) die gefürstete Propstei Berchtesgaden;
3) das Hochstift Freysingen mit der Grafschaft Werdenfels;
4) das Hochstift Regensburg;
5) die gefürsteten Abteien St. Emmeran, Ober= und Nieder=Münster in der Stadt Regensburg;
6) das Hochstift Passau mit der Herrschaft Obernberg;
7) die Länder des Churfürsten von Bayern:

a) Herzogthum Bayern,
b) Herzogthum Oberpfalz,
c) Fürstenthümer Sulzbach und Neuburg,
d) gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg,
e) Herrschaften Sulzburg, Pyrbaum, Breiteneck, Ehrenfels, Hohenwaldeck.

f) Grafschaft Haag;

8) die gefürstete Grafschaft Sternstein (dem Fürsten Lobkowitz);

9) die Grafschaft Ortenburg (dem Grafen von Ortenburg);

10) die freie Reichsstadt Regensburg.

15.

5) Schwäbischer Kreis.

1) Die Länder des Herzogs von Wirtemberg:
 a) das Herzogthum Wirtemberg,
 b) die Herrschaften Weilsheim u. Justingen;

2) die Länder des Churfürsten von Bayern:
 a) die Herrschaft Wiesensteig,
 b) die Herrschaft Mindelheim,
 c) die Herrschaft Schwabeck;

3) die Länder des Markgrafen von Baden:
 a) die obere Markgrafschaft Baden mit der Herrschaft Mahlberg,
 b) die untere Markgrafschaft Baden mit der Markgrafschaft Hochberg,
 c) die Landgrafschaft Sausenberg,
 d) die Grafschaft Eberstein,
 e) die Herrschaften Bodenweiler und Röteln;

4) die Länder des Fürsten von Fürstenberg:
 a) die Herrschaften Hausen, Jungnau, Gundelfingen, Trochtelfingen, Mößkirch,
 b) die Landgrafschaften Baar und Stühlingen,
 c) die Grafschaft Heiligenberg;

5) die Länder des Hauses Hohenzollern (zwei fürstliche Linien: Hechingen und Sigmaringen; eine gräfliche Linie: Haigerloch):
   a) die gefürstete Grafschaft Hohenzollern,
   b) die Grafschaft Sigmaringen,
   c) die Herrschaft Haigerloch;
6) das Fürstenthum Lichtenstein (im Jahre 1719 aus den Grafschaften Vaduz und Schellenberg gebildet);
7) die Länder des Fürsten von Thurn und Taxis:
   a) Grafschaft Friedberg,
   b) Herrschaften Eglingen, Scheer, Dürmetingen;
8) die Länder des Fürsten von Schwarzenberg: die gefürstete Landgrafschaft Klettgau, oder die Grafschaft Sulz;
9) die Länder der Grafen von Waldburg:
   a) die Linie Trauchburg-Scheer: die Grafschaft Trauchburg, die Herrschaften Buß und Herroth, und ein Theil der Herrschaft Kißlegg,
   b) die Linie Zeyl: die Grafschaft Zeyl, die Herrschaften Wurzach, Waldburg, Marstetten, Waldsee, und ein Theil der Herrschaft Kißlegg;
10) die Länder der Fürsten und Grafen von Fugger:
   a) die Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn,

b) die Herrschaften Norndorf, Kirchheim, Eppichhausen, Türkenfeld, Mückhausen, Schwindegg, Glätt, Babenhausen, Booß, Wöllenburg, Gaiblingen, Biberach;

11) die Besitzungen der Grafen von Königsegg (getheilt in die Linien Rothenfels und Aulendorf):

a) die Grafschaften Königsegg und Rothenfels,

b) die Herrschaften Staufen und Aulendorf;

12) die Grafschaft Hohen-Geroldseck (dem Grafen von der Leyen);

13) die Grafschaft Bonndorf (der Abtei St. Blasii);

14) die Grafschaft Oettingen (den drei Linien der Fürsten von Oettingen: Spielberg, Wallenstein, Baldern);

15) die gefürstete Grafschaft Thengen (dem Fürsten von Auersberg);

16) die Herrschaften Tettnang und Argen (östreichisch);

17) die Herrschaft Thannhausen (dem Grafen von Stadion);

18) die Herrschaft Egloff (dem Grafen von Traun und Abensperg);

19) das Hochstift Augsburg;

20) die gefürstete Propstei Elwangen;

21) die gefürstete Abtei Kempten;

22) die gefürstete Abtei Lindau;

23) die gefürstete Abtei Buchau;

24) das Hochstift Kostnitz;

25) Ein und zwanzig Abteien: Salmansweiler (mit dem Stifte Salm, dem Amte Ostrach, der Obervoigtei Stockach und der Herrschaft Adelsreuth), Gengenbach, Weingarten, Rothmünster, Schüssenried, Baindt, Zwiefalten, Weissenau, Marchthal, Ochsenhausen, Heggbach, Gutenzell, Kaisersheim, Petershausen, Roth, Irsee, Elchingen, Roggenburg, Neresheim, Ursperg, Wettenhausen, Edelstetten;

26) diejenigen Commenden des teutschen Ordens, welche zur Ballei Elsaß und Burgund gehörten: Alschhausen, Rohr, Waldstetten, Meinau, Beuggen, Freyburg;

27) ein und dreißig Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen, Reutlingen, Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isni, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Gengenbach, Offenburg, Zell.

16.

6) Churrheinischer Kreis.

Zum churrheinischen Kreise gehörten:

1) das Erzstift Mainz;

2) das Erzstift Trier;

3) das Erzstift Kölln;

4) die Unterpfalz (das Churfürstenthum Pfalz);
5) das Fürstenthum Aremberg;
6) das Herzogthum Westphalen (köllnisch);
7) die Grafschaft Nieder-Isenburg (trierisch);
8) die Grafschaft Recklinghausen (köllnisch);
9) das Burggrafthum Rheineck (dem Grafen von Sinzendorf);
10) die Herrschaft Beilstein (dem Hause Nassau-Dietz);
11) Stadt Erfurt, mit dem Eichsfelde und der Herrschaft Blankenhayn (mainzisch);
12) die teutsche Ordensballei Coblenz mit 7 Commenden.

17.

7) Oberrheinischer Kreis.

Zu diesem Kreise gehörten:
1) die Landgrafschaft Hessen (den Linien Kassel und Darmstadt);
2) das Fürstenthum Hersfeld (der Linie Kassel);
3) die Grafschaft Katzenellenbogen (derselben);
4) die Grafschaft Hanau-Münzenberg (derselben);
5) die Herrschaft Hanau-Lichtenberg (der Linie Darmstadt);
6) das Hochstift Fulda;
7) das Hochstift Worms;
8) das Hochstift Speyer;
9 das Hochstift Basel;
10) das Hochstift Straßburg (nach den Besitzun-

gen diesseits des Rheins war der Bischoff teutscher Reichsfürst; die Besitzungen jenseits des Rheins aber standen unter Frankreichs Hoheit);

11) das Fürstenthum Heitersheim (dem Johannitermeister);

12) das Stift Bruchsal oder Odenheim (dem Stifte Speyer);

13) die gefürstete Propstei Weissenburg (demselben);

14) die gefürstete Abtei Prüm (trierisch);

15) die pfälzischen Fürstenthümer Simmern, Lautern und Veldenz;

16) das Fürstenthum Zweibrücken;

17) die Grafschaft Königstein (mainzisch und stollbergisch);

18) die Grafschaft Ober-Isenburg (der fürstlichen Linie Isenburg-Birstein, und den gräflichen Linien Büdingen, Wächtersbach und Meerholz);

19) die Grafschaft Solms (der fürstlichen Linie Braunfels, und den gräflichen Linien Hohen-Solms, Rödelheim und Laubach);

20) die Länder der Fürsten von Nassau:

a) die Grafschaften Weilburg, Usingen, Saarbrücken und Saarwerden;

b) die Herrschaften Wisbaden, Idstein, Ottweiler;

21) die Grafschaft Sponheim (getheilt zwischen Pfalz, Baden und Zweibrücken);

22) die Länder der Fürsten und Grafen von

Salm (die fürstlichen Linien: Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reiferscheid; die gräflichen Linien: Wild- und Rheingrafen zu Grumbach, und zu Irschweiler);

23) die Grafschaft Leiningen (die fürstliche Linie Dachsburg, getheilt in die Dachsburgische und Hartenburgische; die gräfliche Linie Westerburg);

24) die Grafschaft Falkenstein (östreichisch);

25) die Grafschaft Krichingen (dem Grafen von Wied-Runkel);

26) die Grafschaft Waldeck (dem Fürsten von Waldeck);

27) die Grafschaft Witgenstein (den Linien Sayn-Witgenstein-Witgenstein, und Sayn-Witgenstein-Berleburg);

28) die Grafschaft Wartenberg (dem Grafen Wartenberg);

29) die Herrschaft Münzfelden (trierisch und nassauisch);

30) die Herrschaft Brezenheim (köllnisch);

31) die Herrschaft Dachstuhl (dem Grafen von Oettingen-Baldern);

32) die Herrschaft Reipoltskirchen (dem Grafen von Isenburg);

33) die Herrschaft Ollbrück (dem Freyherrn von Bassenheim);

34) Fünf Reichsstädte:

Frankfurt am Main,

Wetzlar,

Speyer,
Worms,
Friedberg.

18.

8) Niederrhein-westphälischer Kreis.

Dieser Kreis umschloß:

1) die Länder des Königs von Preußen:
   a) Herzogthum Cleve,
   b) Fürstenthum Ostfriesland,
   c) Fürstenthum Minden,
   d) Fürstenthum Mörs,
   e) die Herrschaften Mark, Ravensberg, Teklenburg, Lingen, Geldern;
2) die Länder des Churfürsten von Pfalz-Bayern:
   a) Herzogthum Jülich,
   b) Herzogthum Berg;
3) die Länder des Churfürsten von Braunschweig:
   a) Fürstenthum Verden,
   b) die Grafschaften Hoya und Diepholz;
4) das Herzogthum Oldenburg;
5) die Länder des Fürsten von Nassau-Oranien-Dietz:
   a) die Fürstenthümer Dietz, Dillenburg, Siegen, und Hadamar;
   b) die Grafschaft Spiegelberg;
6) die Grafschaft Pyrmont (dem Fürsten von Waldeck);

7) die Grafschaft Lippe (2 Linien, die fürstliche: Detmold, die gräfliche: Schaumburg);
8) die Grafschaft Schaumburg (getheilt zwischen Hessen-Cassel und Lippe-Bückeburg);
9) die Grafschaft Bentheim und Steinfurt (an Churbraunschweig seit 1753 verpfändet);
10) die Grafschaft Sayn (Sayn-Altenkirchen war anspachisch, Sayn-Hachenburg gehörte den Grafen von Sayn-Witgenstein);
11) die Grafschaft Wied (dem Grafen von Wied-Runkel und Neuwied);
12) das Hochstift Münster;
13) das Hochstift Lüttich,
14) das Hochstift Paderborn;
15) das Hochstift Osnabrück;
16) die Abteien Corvey, Stablo, Malmedy, Werden, Essen, Herford, Thorn, St. Cornelii Münster;
17) die Grafschaft Virnenburg (dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim);
18) die Grafschaft Rittberg (dem Fürsten von Kaunitz-Rittberg);
19) die Grafschaft Gronsfeld (dem Grafen Törring-Jettenbach);
20) die Grafschaft Reckheim (dem Grafen Aspermont);
21) die Grafschaft Holzapfel (dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoym);
22) die Herrschaft Anholt (dem Fürsten von Salm-Salm);

23) die Herrschaften Winnenburg und Beilstein (dem Grafen Metternich),
24) die Herrschaft Witten (dem Grafen Plettenberg),
25) die Grafschaft Blankenheim und Gerolstein, und die Herrschaft Styrum (dem Grafen von Limpurg-Styrum),
26) die Herrschaften Gimborn und Neustadt (dem Grafen von Wallmoden),
27) die Herrschaft Wickerad (dem Grafen von Quad),
28) die Herrschaft Mylendonk (dem Grafen Ostein)
29) die Herrschaft Reichenstein (dem Grafen Nesselrode),
30) die Grafschaft Kerpen und Lommersum (dem Grafen Schösberg),
31) die Grafschaft Hallermund (dem Grafen Platen),
32) die Grafschaft Sleiden (dem Grafen Mark),
33) drei Reichsstädte:
Kölln,
Aachen,
Dortmund.

19.

9) Obersächsischer Kreis.

Zu diesem Kreise gehörten:

1) die Länder des Churfürsten von Sachsen:
a) die sieben Kreise, oder das Herzogthum Sachsen, die Markgrafschaft Meißen, Theile der Landgrafschaft Thüringen 2c.,

b) die drei Stifter: Meißen, Merseburg, Naumburg-Zeitz,

c) das Fürstenthum Querfurt,

d) die Grafschaft Barby,

2) die Länder des Churfürsten von Brandenburg:

a) die Churmark Brandenburg (oder Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark, Herrschaften Beeskow und Storkow),

b) die Neumark mit der Ballei Brandenburg,

c) der Cottbusser Kreis,

d) Antheil am Herzogthume Pommern,

e) Fürstenthum Camin,

f) Abtei Quedlinburg,

g) Grafschaft Hohenstein,

3) der schwedische Antheil an Pommern mit der Insel Rügen,

4) die Grafschaft Mansfeld (dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg),

5) die Fürstenthümer Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg und Coburg (den herzoglich Ernestinischen Linien des sächsischen Hauses),

6) die Grafschaft Schwarzburg (den beyden fürstlichen Linien Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt),

7) die Herrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg (chursächsische Vasallen),

8) die Grafschaft Stolberg und Wernigeroda; (sächsische und brandenburgische Vasallen, — die fürstliche Linie Wernigeroda; die gräfli-

chen Linien Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Roßla),

9) die Besitzungen der Grafen von Solms (Baruth, Sonnenwalde, Wildenfels — sächsische Vasallen),

10) die Länder der Fürsten und Grafen von Reuß,

11) das Fürstenthum Anhalt (in drei Linien: Dessau, Bernburg, Köthen),

12) das Stift Walkenried (dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel).

20.

10) Niedersächsischer Kreis.

Zu diesem gehörten:

1) die Länder des Königs von Preußen:
   a) Herzogthum Magdeburg,
   b) Fürstenthum Halberstadt;

2) die Länder des Churfürsten von Braunschweig:
   a) die Herzogthümer Bremen und Sachsen-Lauenburg,
   b) die Fürstenthümer Lüneburg (Celle), Grubenhagen, Calenberg
   c) das Land Hadeln;

3) die Länder des Herzogs von Braunschweig:
   a) Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel,
   b) Fürstenthum Blankenburg;

4) die Länder des Königs von Dänemark:
   a) Herzogthum Holstein,
   b) Grafschaft Ranzau,

c) Herrschaft Pinneberg,

d) Stadt Altona;

5) die Länder der Herzoge von Mecklenburg;

a) Herzogthum Mecklenburg,

b) Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg;

6) das Hochstift Lübeck (dem Herzoge von Oldenburg),

7) das Bisthum Hildesheim,

8) Sechs Reichsstädte: Hamburg, Bremen, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar.

21.

Uebersicht der nicht eingekreiseten Länder.

Obgleich der teutsche Kaiser Karl 4., welcher Böhmen erblich besaß, demselben in der goldenen Bulle die erste weltliche Churwürde zugetheilt hatte; so wurde doch dieses Königreich, und die mit demselben verbundenen Länder, Schlesien, Mähren und die Lausitzen, weder bey der Organisation der zehn Kreise Teutschlands im Jahre 1512., noch in der Folge, als Ferdinand von Oestreich seinem Schwager Ludwig im Jahre 1526. auf dem böhmischen Throne folgte, zu den Reichskreisen gezogen. Auch bewirkte es keine Veränderung, als Oestreich im Prager Frieden die beiden Lausitzen im Jahre 1635. an Sachsen, und den größten Theil von Schlesien im Jahre 1742. an Preußen, abtrat, außer daß, wie schon weiter oben bemerkt wurde, Preußen das ihm überlassene Schlesien von aller bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reiche trennte, und als eine unmittelbare

souveraine Provinz behandelte. Dagegen wurden, zur Zeit des Lüneviller Friedens, noch folgende Länder zu Teutschland gerechnet, obgleich sie nicht in Kreise eingetheilt, und zu den auf die Kreise vertheilten Reichslasten zugezogen worden waren:

1) das Königreich Böhmen (östreichisch),
2) das Markgrafthum Mähren (östreichisch);
3) der östreichische Antheil an Schlesien, der ihm im Jahre 1742. geblieben war: die Fürstenthümer Teschen, Bielitz, und Theile von den Fürstenthümern Neiße, Jägerndorf, Troppau,
4) die beiden Lausitzen (sächsisch).

22. Fortsetzung.

Außer diesen größern Ländern waren auch folgende unmittelbare Reichsherrschaften nicht in die teutschen Kreise eingetheilt:

1) die Herrschaft Jever. Sie hatte dem, im Jahre 1793. erloschenen, Hause Anhalt-Zerbst gehört, und war an die Kaiserin Katharina 2. von Rußland gefallen, welche aber die Revenuen von diesem Lande der Wittwe des letzten Fürsten überließ,
2) die Herrschaft Kniphausen, in der Nähe von Jever (dem Grafen Bentink),
3) die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, im Elsaß (dem Herzoge von Wirtemberg),
4) die Herrschaft Freudenberg an der Saar (gehörte der Abtei St. Maximin im Trierischen),

5) die Herrschaft Oberstein, auf dem Hundsrück (theils zu Trier, theils zu Sponheim),
6) das Stift Burscheid, in der Nähe von Aachen,
7) die Herrschaft Richold, im Herzogthume Limburg, (dem Freyherrn Bongard),
8) die Herrschaft Wyrle, im Herzogthume Limburg (der Familie von Bodden),
9) die Herrschaft Dreyß, im Trierischen (gehörte der Abtei Echternach),
10) die Herrschaft Schönau, bei Aachen (der Familie von Blauche),
11) die Herrschaft Saffenberg, im Köllnischen (dem Grafen von der Mark),
12) die Herrschaft Dyck, im Köllnischen (dem Grafen Salm-Reiferscheid),
13) die Herrschaft Mechernich, im Jülichschen (dem Hause Nesselrode),
14) die Grafschaft Homburg, im Bergschen (dem Hause Sayn-Witgenstein),
15) die Herrschaft Landskron, zwischen Münster und der Grafschaft Mark (dem Hause Nesselrode),
16) die Herrschaft Rahde, in der Grafschaft Mark (demselben),
17) die Herrschaft Schauen, zwischen Halberstadt und Wernigerode (dem Freyherrn Grote),
18) die Herrschaft Rheda, zwischen Münster und Osnabrück (dem Grafen von Teklenburg-Limpurg),
19) die Herrschaft Wisch, unweit der mecklenburgischen Grenze (dem Fürsten von Hessenstein),

20) die Herrschaft Asch, an der böhmischen Grenze (der Familie von Zedtwitz),

21) das Stift Cappenberg, im Bisthume Münster,

22) das Stift Elten, im Herzogthume Cleve,

23) das Kloster Schönthal, in Franken an der Jaxt,

24) das Kirchspiel Winden, im Erzstifte Trier,

25) die Herrschaft Neu-Ravensburg in Schwaben (gehörte der helvetischen Abtei St. Gallen),

26) die Abtei Ottobeuern, in Schwaben,

27) die Karthause Buxheim, bei Memmingen,

28) die Abtei zu St. Ulrich und Afra in Augsburg,

29) das Dorf Münster, bei Donauwerth (dem Kloster zum h. Kreuze in dieser Stadt),

30) die evangelischen Stifter Simon Judas und zum Petersberge, in der Reichsstadt Goslar.

31) Die unmittelbare Reichsritterschaft bestand aus gräflichen, freiherrlichen und adelichen Güterbesitzern, welche unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche standen, ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben. Ihre Vorzüge hatten sie, nach dem Erlöschen des hohenstaufischen Hauses in den beiden Herzogthümern, Franken und Schwaben, die nicht wieder besetzt wurden, allmählig gewonnen; eben so im Elsaß, der gleichfalls der hohenstaufischen Familie gehört hatte. Ihre Verfassung beruhte auf der Eintheilung in drei Ritterkreise: den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, die wieder in Cantons, und die Cantons in einzelne Herrschaften, Marktflek-

ken, Dörfer und Weiler getheilt wurden, — und auf einem, aller drei Jahre zwischen den Ritterkreisen wechselnden, Directorium.

A) der schwäbische Ritterkreis bestand aus 5 Cantons mit 668 Gütern. Er faßte auf 70 Quadratmeilen ungefähr 160,000 Einwohner. Die Cantons waren:

a) Ort oder Viertel an der Donau in Ober- und Nieder-Schwaben,

b) Ort oder Viertel im Algau, Hegau, am Bodensee, und der Bodensee selbst,

c) Ort oder Viertel am Schwarzwald, Neckar, und in der Ortenau,

d) Ort oder Viertel am Kocher, im nordöstlichen Schwaben, auf der Südseite der Jagst,

e) Ort oder Viertel im Kreichgau zwischen dem Rheine und Neckar.

B) Der fränkische Ritterkreis bestand aus 6 Cantons mit 702 Gütern. Er enthielt auf 80 Quadratmeilen gegen 200,000 Einwohner. Die einzelnen Cantons waren:

a) der Ort Oden- oder Ottenwald zwischen der Jagst und dem Main,

b) der Ort Steigerwald im Süden des Mains,

c) Ort am Gebirge auf der Ostseite der Niederregnitz und im Süden des Obermains,

d) Ort am Baunach auf der Nordseite des Obermains,

e) Ort am Röhn und der Werra zwischen Röhn und der Werra,

f) Ort Altmühl im Südosten des fränkischen Kreises.

C) Der rheinische Ritterkreis bestand aus 3 Cantons mit 40 Quadratmeilen und 90,000 Einwohnern. Die einzelnen Cantons waren:

a) der Canton am Ober-Rheinstrome, auch der Wasgau genannt,

b) der Canton am Mittel-Rheinstrome, auch der Rheingau, oder der Canton in der Wetterau genannt,

c) der Canton am Nieder-Rheinstrome, wozu auch der Hundsrück und Eberwald gehörte.

32) Einige ganerbschaftliche Oerter*) (zusammen mit 10 Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern):

a) die Ganerbschaft und Burggrafschaft Friedberg, nebst der Grafschaft Kaichen,

b) die Ganerbschaft Staden an der Nidda in der Wetterau,

c) die Burg Gelnhausen, unweit der Stadt Gelnhausen in der Grafschaft Hanau,

d) der Schüpfergrund (zwischen dem Mainzischen und Mergentheimischen), mit dem Marktflecken Schüpf und vier Dörfern,

e) Oettelfingen an der Tauber.

---

*) Ganerbschaften wurden durch die Vereinigung mehrerer adlichen Familien gebildet, um gewisse Güter, die ihnen durch Erbschaft oder Mitbelehnung zugefallen waren, gemeinschaftlich zu besitzen und zu regieren.

33) Unmittelbare Reichsdörfer, welche Ueberreste ehemaliger kaiserlicher Kammergüter waren.

a) Holzhausen, in Hessen zwischen Homburg und Marburg,

b) die freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben, in der Nähe der Stadt Leutkirch, in 39 Dörfern und Weilern,

c) das freie Reichsdorf Alschhausen in Oberschwaben,

d) das Dorf Althausen in Franken, unweit Mergentheim,

e) die Dörfer Gochsheim und Sennfeld, unweit Schweinfurt,

f) die Dörfer Sulzbach und Soden, unweit Frankfurt.

23.

Grundzüge der ehemaligen Verfassung des teutschen Reiches.

Sobald man das teutsche Reich nach allen seinen politischen Bestandtheilen umfaßte, gehörte zu demselben: 1) das teutsche Königreich, so weit es im Jahre 843 durch den Vertrag von Verdun selbstständig geworden war; 2) das italienische (langobardische) Königreich, und 3) das römische Kaiserthum, welche beyde schon Karl der Große, und später Otto der erste erworben hatten. Man nannte das Ganze, wegen der Verbindung mit dem römischen Kaiserthum: das hei-

lige *) römische Reich, und zwar, je nachdem es auf Teutschland oder Italien bezogen ward, entweder teutscher oder wälscher Nation. — Schon unter dem Kaiser Otto dem dritten ward festgesetzt, die römische Kaiserwürde solle nie wieder von der teutschen Krone getrennt und ein jeder rechtmäßig gewählter teutscher König auch als römischer Kaiser anerkannt werden. Wegen des Glanzes und der Macht, die ehemals die römischen Imperatoren in den Zeiten von Roms Universalmonarchie bezeichnet hatten, betrachtete man den römischen Kaiser während des Mittelalters als das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit, als den Beschützer der christlichen Kirche, und als den rechtmäßigen Ertheiler aller weltlichen Regententitel und Würden. Deßhalb stammten auch die während des Mittelalters ertheilten königlichen Titel von Ungarn, Polen und Böhmen von dem römischen Kaiser her, und Friedrich der Dritte unterhandelte im funfzehnten Jahrhunderte mit dem Herzoge Karl von Burgund über die demselben zu ertheilende königliche Würde. Wenn in frühern Zeiten zur Führung des kaiserlichen Titels ein sogenannter Römerzug des teutschen Königs und die Kaiserkrönung von dem Papste gehört hatte (weßhalb auch alle diejenigen Regenten Teutschlands bis auf Maximilian, welche diese Krönung nicht erhielten, eigentlich nur Könige heißen); so wurde im Jahre 1508. durch Vertrag zwischen dem erwählten Könige Maximilian, und dem Papste Julius dem 2.

---

*) Heilig — wegen der Schutzhoheit des Kaisers über den römischen Stuhl.

festgesetzt, daß jeder in Teutschland erwählter König sogleich nach der teutschen Krönung sich erwählten römischen Kaiser nennen sollte. Der aus der echten Latinität stammende Titel des Kaisers semper Augustus wurde im Teutschen sehr unrichtig durch Mehrer des Reichs ausgedrückt, eine Uebersetzung, die seit der Zeit, daß das teutsche Reich immer mehr an seinen Grenzen verlor, zum Theil einer Ironie glich. — Wenn übrigens im Mittelalter die Einkünfte des römischen Königs aus seinen Domainen sehr bedeutend waren; so hatten sich diese schon seit den Zeiten des Erlöschens der Hohenstaufen beträchtlich vermindert, und waren in der neuesten Zeit, wo der Kaiser, als solcher, keine einzige Domaine mehr besaß, bis zur Unbedeutenheit herabgesunken, so daß auch nur ein Fürst mit beträchtlichen Familienbesitzungen der Kaiserkrone Glanz, und seinem Willen Nachdruck geben konnte. Die kurze Regierung des Kaisers Carls des siebenten von 1742 — 1745. bestätigte dies unwiderlegbar.

Ohnedieß war die Macht des Kaisers sehr beschränkt; denn, außer einigen unbedeutenden Reservatrechten, stand neben dem Kaiser der Reichstag, gebildet aus den wichtigsten Ständen der Nation, ohne dessen Zustimmung kein Vorschlag des Kaisers Gültigkeit haben konnte. Es war deshalb auch der diplomatische Ausdruck: Kaiser und Reich keine leere Formel, vielmehr war die Macht der Stände, sobald diese zusammenhielten, bedeutender, als der kaiserliche Wille, besonders seit im westphälischen Frieden die schon früher durch das Herkommen erlangte Landeshoheit der reichsunmittlbaren Stände Teutschlands gesetzliche Kraft erhalten hatte.

24.
Fortsetzung.

So unläugbar diese Verfassung Teutschlands aus dem Nationalcharakter der Teutschen hervorgegangen, für dieselben in dem Zeitalter ihrer Entstehung und Ausbildung sehr wohlthätig gewesen, und selbst für die höhere Entwicklung und Reife der Nation in intellectueller und moralischer Hinsicht höchst nöthig war; so konnte doch auch nicht verkannt werden, daß besonders in den neuesten Zeiten die wenigen Reichsgrundgesetze nicht hinreichten, den Forderungen der Vernunft an die gut organisirte Verfassung und Verwaltung eines großen Reiches zu entsprechen.

Die wichtigsten und eigentlich organischen Reichsgrundgesetze waren:

1) Die goldene Bulle. In diesem am 25sten Dec. 1356, unter Kaiser Karl dem vierten, zu Metz promulgirten Gesetze wurde zunächst, wegen der vielen bis dahin streitigen Königswahlen, das ausschließende Wahlrecht des teutschen Königs durch die sieben Churfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Brandenburg, und zugleich das Recht der Erstgeburt in den Churländern, das den Churfürsten ertheilte jus de non appellando, das Reichsvicariat für Pfalz und Sachsen, die Form der Wahl und Krönung des gewählten Königs (der ersten zu Frankfurt, der zweiten zu Aachen), und vieles, was den Churfürsten vortheilhaft war, im Detail festgesetzt.

2) Der ewige Landfriede, welcher zu Worms am 7ten Aug. 1495 unter dem Kaiser Maximilian dem

ersten bekannt gemacht wurde, verbot, um die Greuel des Faustrechts auf einmal aufzuheben, alle Selbsthülfe und Befehdungen bei Strafe der Reichsacht, bei 2000 Mark feinen Goldes, und bei Verlust aller Privilegien, Rechte und Lehnsgüter innerhalb des Reiches. Mit gleicher Strafe wurden alle Theilnehmer an dem Landfriedensbruche bedroht, und für das zu errichtende Kammergericht, als obersten Gerichtshof der ganzen Nation, bereits die Kammergerichtsordnung publicirt.

3) Der Passauer Vertrag vom 2ten August 1552, und der auf die Bestimmungen desselben zu Augsburg am 25sten Sept. 1555 abgeschlossene Religionsfriede, enthält die erste gesetzliche Ausgleichung zwischen den Katholiken und Protestanten und die Festsetzung ihrer gegenseitigen kirchlichen und rechtlichen Verhältnisse. Ob nun gleich den protestantischen Fürsten der Besitz ihrer Länder und der eingezogenen mittelbaren geistlichen Güter, so wie die freie Ausübung der Religion, zugesichert ward; so blieben doch das traurige beneficium emigrandi für die evangelischen Unterthanen aus katholischen, und für die katholischen Unterthanen aus evangelischen Ländern, und das reservatum ecclesiasticum (oder der geistliche Vorbehalt), nach welchem jeder Erzbischoff, Bischoff u. s. w., welcher den katholischen Lehrbegriff verlassen würde, seiner Stelle und Einkünfte verlustig seyn sollte, sehr traurige Einschränkungen der Gewissens- und Glaubensfreiheit.

4) Der westphälische Friede, unterzeichnet von den teutschen Ständen zu Osnabrück mit Schweden, zu Münster mit Frankreich am 24sten Oct. 1648, gab dem

teutschen Reiche eine neue feste politische Form, welche bis auf die Zeit der französischen Revolution im Ganzen wenigstens in Gültigkeit blieb, wenn gleich, besonders seit den drei schlesischen Kriegen, einleuchtete, die teutsche Reichsverfassung sey überhaupt veraltet. Im westphälischen Frieden ward nicht nur die völlige politische Gleichheit der Katholiken und Protestanten bestätigt, sondern auch der verjährte Streit über den geistlichen Vorbehalt dadurch beseitigt, daß man das Jahr 1624 als Normaljahr annahm, so daß diejenigen geistlichen Güter, welche damals in den Händen der Protestanten gewesen waren, auch in denselben blieben, hingegen die später secularisirten den Katholiken zurückgegeben werden sollten. Zugleich ward im westphälischen Frieden die Landeshoheit der Reichsstände gesetzlich bestimmt. — Der geographischen Veränderungen, welche der westphälische Friede durch Secularisation geistlicher Stifter und durch Länderabtretungen an Frankreich und Schweden herbeiführte, ist bereits weiter oben gedacht worden.

5) Bei der Wahl des Kaisers Karls des fünften im Jahre 1519 war, auf den Vorschlag des Churfürsten von Sachsen, Friedrichs des Weisen, dem jungen Kaiser eine Capitulation, zur Beschränkung seiner Gewalt und zur Anerkennung der Rechte der Reichsstände, vorgelegt und von ihm unterschrieben worden. Diese sogenannte Wahlcapitulation ward bei den folgenden Kaisern beibehalten, aber jedesmal revidirt und nicht selten mit bedeutenden Zusätzen vermehrt, so daß die letzte Wahlcapitulation, welche der Kaiser Franz der zweite am 5ten

July 1792 unterzeichnete, allerdings in einer andern Form erschien, als die von Karl dem fünften.

6) Zu diesen fünf Reichsgrundgesetzen der teutschen Nation kam, nach dem unglücklichen Kriege der Teutschen gegen Frankreich, am 9ten Februar 1801 der Friede von Lüneville. Schon nach dem ersten Sturme des Krieges hatten Oestreich und Frankreich im Frieden von Campo Formio am 17ten October 1797 sich ausgesöhnt, worauf auch der Friede mit dem teutschen Reiche abgeschlossen werden sollte, weshalb sich ein Congreß von teutschen und französischen Deputirten zu Rastadt versammelte. Nach sechszehnmonatlichen Unterhandlungen hatte man sich zwar über manche Gegenstände größtentheils vereinigt; allein der Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich bewirkte die Auflösung des Rastadter Congresses. Wegen der Langsamkeit der Verhandlungen auf diesem Congresse schloß daher der teutsche Kaiser zu Lüneville mit Frankreich den Frieden auch im Namen des teutschen Reiches ab, in welchem das ganze linke Rheinufer von Teutschland an Frankreich überlassen wurde. Die nähern, durch diese Abtretung nöthig gewordenen, Bestimmungen vermittelten Frankreich und Rußland gemeinschaftlich durch ihre Gesandten zu Regensburg bei der daselbst versammelten außerordentlichen Deputation, deren Geschäfte am 25sten Februar 1803 in dem Reichsdeputationshauptschlusse beendiget wurden. So groß und weitgreifend die geographisch-statistischen Veränderungen in Teutschland waren, welche durch den lüneviller Frieden und den Reichsdeputationsschluß

herbeigeführt wurden; so hatten sie doch nur bis zur Stiftung des Rheinbundes gesetzliche Gültigkeit.

25. Rechte und Vorzüge der Churfürsten.

Unter allen unmittelbaren Reichsständen Teutschlands hatten die Churfürsten die ausgedehntesten Rechte und die ausgezeichnetsten Vorzüge. Schon nach dem Buchstaben der goldenen Bulle waren sie es, die den Kaiser allein wählten, deren Rath der Kaiser in allen wichtigen Angelegenheiten des Reiches hören mußte, und die, wenn sie gleich außerhalb des Reiches den Königen nachstanden, bei den Reichsfeierlichkeiten den Rang vor allen Monarchen behaupteten. In der goldenen Bulle wurden die drei Erzbischöffe von Mainz, Trier und Kölln, der König von Böhmen, der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Markgraf von Brandenburg als die sieben Churfürsten des Reiches aufgeführt, und diese mit den sieben Leuchtern in der hohen Offenbarung verglichen. Aus Ursachen, die in den damaligen Verhältnissen des Kaisers Karls des vierten, unter welchem die goldene Bulle gegeben ward, zu diesen Fürstenhäusern lagen, wurden die beiden Seitenlinien des pfälzischen und sächsischen Hauses, die Herzoge von Bayern und von Sachsen-Lauenburg, von dem Antheile an der Churstimme ausgeschlossen. Den ersten eigenmächtigen Schritt in der Behandlung der Churfürsten erlaubte sich der Kaiser Karl der fünfte, als er im Jahr 1547 den Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich den Groß-

müthigen, der Churwürde und der Churländer entsetzte, und beide auf dessen Vetter, den Herzog Moritz, übertrug. Achtzig Jahre später verfuhr der Kaiser Ferdinand der zweite nach ähnlichen Grundsätzen, als er den Churfürsten Friedrich den fünften von der Pfalz, wegen seiner Ansprüche auf die böhmische Krone, zu welcher ihn die Stimme der böhmischen Nation berufen hatte, der Churwürde und Länder beraubte, und die erstere, so wie die Oberpfalz dem Herzoge Maximilian von Bayern gab. Erst im westphälischen Frieden bekam der Sohn des geächteten Churfürsten von der Pfalz die Unterpfalz von den väterlichen Ländern zurück; auch ward für ihn eine neue achte Churwürde errichtet. Im Jahr 1692 erhielt der Herzog Ernst August von Hannover die neunte Churwürde. Diese Zahl ward im Jahre 1777 auf acht zurückgesetzt, als bei dem Tode des Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern, die bayerische Churwürde erlosch, und diese mit der pfälzischen, so wie die erledigten Länder unter Karl Theodor zu Einem Regenten vereiniget wurden. Der Lüneviller Friede und der Reichsdeputationshauptschluß vernichteten aber die beiden geistlichen Churwürden von Trier und Kölln; der Titel eines Churfürsten von Mainz ging in die Benennung eines Churerzkanzlers des teutschen Reiches über, und in der Reihe der weltlichen Churfürsten wurden noch vier neue weltliche Churstellen für Salzburg (in der Folge auf Würzburg übergetragen), Wirtemberg, Baden und Hessen-Kassel errichtet. — Aus den Zeiten, wo die teutschen Fürsten selbst bei der römischen Königswahl zugegen waren, hatten sich gewisse Erzämter

erhalten, welche von den Churfürsten ehemals persönlich, in der Folge aber von ihren Gesandten bei der offenen Tafel nach der Krönung des gewählten Königs verrichtet worden waren. Diese Erzämter hatte die goldene Bulle dahin festgesetzt, daß der Churfürst von Mainz Erzkanzler durch Germanien, der Churfürst von Trier Erzkanzler durch Gallien (nicht in Frankreich, sondern im Reiche Arelat und in Lothringen), der Churfürst von Kölln Erzkanzler durch Italien, Churböhmen Erzschenk, Churpfalz Erztruchseß, Chursachsen Erzmarschall und Churbrandenburg Erzkämmerer war. Die Erzkanzler hatten, als solche, die Ausfertigung der vom Kaiser abhängenden Reichsgeschäfte zu verwalten; der König von Böhmen sollte, bei dem Krönungsmahle, dem Kaiser einen silbernen Becher mit Wein und Wasser zum Trinken reichen; der Churfürst von der Pfalz auf einer silbernen Schüssel ein Stück von einem im Ganzen gebratenen Ochsen auf die kaiserliche Tafel stellen; der Churfürst von Sachsen unter Trompeten- und Paukenschall in einen aufgeschütteten Haufen Hafer reiten, und ein silbernes Gefäß damit anfüllen, und der Churfürst von Brandenburg dem Kaiser vor und nach der Tafel ein silbernes Handbecken zum Waschen reichen. Da man ein Erzamt als nothwendig verbunden mit der churfürstlichen Würde betrachtete; so wurde nicht nur nach dem westphälischen Frieden für den neuen Churfürsten von der Pfalz das Erzschatzmeisteramt gestiftet, welches nach der Vereinigung der bayerischen und pfälzischen Chur auf Churhannover überging; es sollten auch, nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803, für die

vier neuen weltlichen Churfürsten neue Erzämter ausgemittelt werden, über welche man sich aber noch nicht vereinigt hatte, als die teutsche Reichsverfassung durch die Stiftung des Rheinbundes aufgelöst wurde.

26.

Der Reichstag.

Auf dem Reichstage, der seit dem Jahre 1663 permanent war, und seit dieser Zeit nicht abwechselnd, wie ehemals, in den Reichsstädten, sondern ausschließend zu Regensburg gehalten wurde, bildeten die gesammten Reichsstände drei Collegia: das Collegium der Churfürsten, der Fürsten, und der Reichsstädte. Das churfürstliche Collegium bestand blos aus den geistlichen und weltlichen Churfürsten; das fürstliche aus den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten mit Virilstimmen, und aus den Prälaten und Grafen mit sechs Gesammt- (oder Curiat-) Stimmen; das reichsstädtische Collegium aber aus den ehemaligen ein und funfzig teutschen Reichsstädten.

Zur geistlichen Bank der Reichsfürsten wurden gerechnet: Oestreich und Burgund (wegen der Rangstreitigkeiten mit den Churfürsten), die Erzbischöffe von Salzburg und Besançon; die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Constanz, Augsburg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Trient, Brixen, Chur, Freysingen, Lüttich, Hildesheim, Paderborn, Münster, Osnabrück, Lübeck, Corvey, Fulda; die Aebte von Kempten, Elwangen,

Berchtolsgaden, Weissenburg, Prüm und Stablo, so wie der Hoch- und Teutschmeister und der Johannitermeister. Die Prälaten hatten blos zwei Curiatstimmen unter dem Namen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank.

Die weltliche Bank der Reichsfürsten war, in Hinsicht der Stimmen, so lange sehr veränderlich gewesen, als die Fürsten persönlich die Reichstage besuchten, und jeder gebohrne Fürst seine Stimme selbst ablegte. Als aber die Reichstage in der Folge nur von den Abgeordneten der Fürsten besucht wurden; so ward, zwar nicht in Angemessenheit zu einem förmlichen Gesetze, aber doch als gültige Observanz, die Organisation des Fürstencollegiums beibehalten, wie sie auf dem Reichstage vom Jahre 1582 gewesen war; ja es wurden sogar diejenigen Fürsten, welche erst seit 1582 die fürstliche Würde erhalten hatten, unter der Benennung der neufürstlichen Häuser aufgeführt. Nach dieser Eintheilung gehörten zu den altfürstlichen Häusern: Oestreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Schweden (wegen Vorpommern), Wirtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Savoyen, Anhalt und Ahremberg; hingegen zu den neufürstlichen Häusern: Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Fürstenberg, Ostfriesland, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg.

Die Reichsgrafen, unter welchen sich viele mit dem fürstlichen Titel befanden, hatten auf dem

Reichstage vier Curiatstimmen, und theilten sich in die fränkische, schwäbische, wetterauische und westphälische Bank. Zur ersten gehörten funfzehn, zur zweiten vier und zwanzig, zur dritten zehn, zur vierten acht und zwanzig Mitglieder. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803 wurden alle diejenigen Stimmen als erloschen betrachtet, welche auf Ländern und Würden ruheten, die an Frankreich durch den Lüneviller Frieden abgetreten worden waren; dagegen gingen die Virilstimmen der secularisirten Länder an diejenigen über, welche entweder das Land selbst, oder, wenn dieses unter mehrere getheilt wurde, die Hauptstadt desselben erhielten. Außerdem wurden durch die Deputation im Jahre 1803 ein und funfzig neue Virilstimmen vorgeschlagen, so daß, mit den fortdauernden Stimmen, der Reichsfürstenrath aus hundert und ein und dreißig Virilstimmen bestehen sollte. Als aber der Kaiser diesem Vorschlage die Bestätigung verweigerte, weil durch denselben eine Mehrzahl der protestantischen Stimmen, (wie ehemals eine Mehrzahl der katholischen Stimmen) auf dem Reichstage hervorgebracht würde; so war auch diese Sache bei der Auflösung des teutschen Reichs durch den Rheinbund noch unentschieden.

Die Reichsstädte zerfielen, auf dem Reichstage, in die rheinische und in die schwäbische Bank. Zur erstern gehörten vierzehn, zur letztern sieben und dreißig Städte.

Außer der politischen Eintheilung der Reichsstände gab es auch eine zweite Eintheilung nach der Religionsverschiedenheit. Auf dem Reichstage führte

der Erzbischoff von Mainz das Präsidium des katholischen, der Churfürst von Sachsen das Präsidium des evangelischen Religionstheiles. Diese Eintheilung war besonders deshalb von Wichtigkeit, weil bei den Verhandlungen der Religionssachen auf dem Reichstage es nicht auf die Mehrheit der Stimmen überhaupt ankam, sondern seit dem westphälischen Frieden das jus eundi in partes bestand, nach welchem die Mitglieder beider kirchlichen Confessionen in allen Religionsangelegenheiten ihre besondern Versammlungen halten durften, ohne Rücksicht auf das Reichscollegium, zu welchem übrigens die Stände gehörten.

27.

Reichskammergericht. Reichshofrath.

Als im Jahre 1495 der ewige Landfriede das Faustrecht aufhob, ward zur Entscheidung der Streitigkeiten unter den einzelnen Reichsständen das Reichskammergericht gestiftet, welches das einzige und höchste Justiztribunal in Teutschland seyn, und seinen Sitz zu Speyer haben sollte. Nachdem aber die Franzosen diese Reichsstadt verheert hatten, ward dasselbe im Jahre 1689 nach Wetzlar verlegt. Dieses Gericht übte, im Namen des Kaisers, die höchste Gerichtsbarkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsstände und Reichsländer. Das Ganze war in drei Senate mit einem Kammerrichter, zwei Präsidenten und fünf und zwanzig Assessoren getheilt, welche theils von dem Kaiser, theils von den Churfürsten, theils von den einzelnen Kreisen präsentirt wurden. Die festgesetzte jährliche Visitation des Kammergerichts unter-

blieb, und oft verfloß ein Jahrhundert, bevor eine gehalten wurde; nothwendig mußte der Geschäftsgang dadurch sehr erschwert und verlängert werden. Zur Unterhaltung des Kammergerichts dienten die sogenannten Kammerzieler, welche die einzige allgemeine und fortdauernde Steuer im teutschen Reiche ausmachten.

Der Reichshofrath, gestiftet von dem Kaiser Maximilian dem ersten im Jahre 1501 an seinem Hofe, war zunächst für die östreichischen Erblande und zur Rathgebung in Staats- Lehns- und Gnadensachen bestimmt. Bald aber nahm er auch Justizsachen an, und collidirte darin mit dem Kammergerichte; denn viele Stände wandten sich an dieses Collegium, das in der Nähe des Kaisers wirkte, dessen Mitglieder ausschließend vom Kaiser ernannt wurden, und das keiner Visitation unterworfen war. Ob nun gleich mehrere Reichsstände den Entscheidungen dieses kaiserlichen Hofraths widersprachen, welche nicht selten Gegenstände betrafen, die zum Ressort des Kammergerichts gehörten, oder über welche der Kaiser nur erst nach gehaltenem Fürstenrathe aburtheilen konnte; so ward doch im westphälischen Frieden der Reichshofrath dem Kammergerichte als Justizcollegium völlig gleichgesetzt; nur daß der Reichshofrath sich noch die Entscheidung über ganze Fürstenthümer, über die kaiserlichen Reservat- und Gnadensachen, über die Oberlehns- und die italienischen Angelegenheiten ausschließend zueignete. Der Reichshofrath zerfiel nicht, wie das Kammergericht, in mehrere Senate; es wurde vielmehr alles in pleno verhandelt. An der Spitze desselben stand ein Präsident und ein Vicepräsident; das Personale selbst

ward von sechszehn Reichshofräthen gebildet, unter welchen sechs evangelisch seyn sollten. — Während des Vicariats konnte blos das Kammergericht im Namen der beiden Reichsvicarien, nicht aber der Reichshofrath seine Arbeiten fortsetzen.

28. Kriegsverfassung.

Zu einer Zeit, wo das Kriegswesen in Europa sich erst zu seiner neuern Form zu gestalten anfing, im Jahre 1521, ward, unter dem Kaiser Karl dem fünften, eine Reichsmatrikel auf dem Reichstage zu Worms festgesetzt, in welcher bestimmt ward, wie viele Infanterie und Cavallerie jeder Reichsstand zu dem auf 24,000 Mann berechneten Etat der Reichsarmee stellen, oder monatlich für jeden Infanteristen vier Gulden, für jeden Cavalleristen zwölf Gulden bezahlen sollte. Diese Berechnung ward unter dem Namen Römermonate beibehalten, ein Ausdruck, der von den ehemaligen Zügen der teutschen Könige nach Rom zur Kaiserkrönung entlehnt war. Im Jahre 1681, nachdem Ludwig der vierzehnte die Reichsstadt Straßburg mitten im Frieden hatte überfallen und wegnehmen lassen, ward aber die Stärke der Reichsarmee auf 40,000 Mann (28,000 Mann Infanterie und 12,000 Mann Cavallerie) gesteigert, und diese auf die einzelnen Kreise Teutschlands so vertheilt, daß zu stellen hatten:

der östreichische Kreis	5507 Inf.	2522 Cav.
burgundische	2708	1321
fränkische	1902	980
bayrische	1494	800

der schwäbische Kreis	2707 Inf.	1321 Cav.
churrheinische	2707	600
oberrheinische	2853	491
niederrheinische	2708	1321
obersächsische	2707	1322
niedersächsische	2707	1322

Dieser Etat der Reichsarmee ward im Jahre 1702 bei einem Reichskriege auf das Triplum erhöht, und in dem französischen Revolutionskriege ist sogar das Fünffache jenes Etats gestellt, oder bezahlt worden. Je bunter die Reichsarmee aus den Contingenten der einzelnen Kreise, besonders in denjenigen Kreisen zusammengesetzt war, wo keine mächtigen Fürsten mit stehenden Heeren sich befanden; desto weniger leistete die Reichsarmee bei den eintretenden Kriegen, weshalb die Organisation und die Tapferkeit derselben in neuern Zeiten nicht selten der Gegenstand des Spottes geworden war. — Die Erklärung des Reichskrieges war die gemeinschaftliche Sache des Kaisers und des Reiches auf dem Reichstage; auch sollte nach erklärtem Kriege keinem Reichsstande die Neutralität oder die Abschließung eines Separatfriedens verstattet seyn, wiewohl dies in der letzten Zeit des teutschen Reiches sehr oft geschah. So wie die Kriegserklärung, so sollte auch der Reichsfriede eine gemeinschaftliche Sache des Reichstages seyn; doch war in einzelnen Fällen der Kaiser autorisirt, den Frieden im Namen des Reiches abzuschließen, wie es im Jahre 1714 zu Baden, und im Jahre 1801 zu Lüneville geschah.

29.

Einfluß des französischen Revolutionskrieges auf die teutsche Verfassung.

Daß die teutsche Verfassung in vielen Puncten veraltet sey und sich überlebt habe, darüber waren wohl selbst die teutschen Publicisten in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ziemlich einverstanden. Denn so kräftig auch viele einzelne teutsche Staaten dem Impulse des fortschreitenden Zeitgeistes in Hinsicht der Ausbildung der innern Verfassung und Verwaltung folgten, und so rasch der Aufschwung war, welchen der Geist der teutschen Nation während des achtzehnten Jahrhunderts in Wissenschaften und Künsten machte; so fehlte doch dem teutschen Reiche selbst, als Ganzes betrachtet, die *organische* Einheit. Dem Kaiser fehlte die souveraine Gewalt; die Verhandlungen auf dem Reichstage gingen langsam und schläfrig. Die einzelnen Reichsstände hatten theils als solche, theils nach ihren Verhältnissen zu den übrigen europäischen Mächten sehr verschiedenartige politische Interessen, die bald durch Familienbande, bald durch Vergrößerungs- oder Arrondirungsplane geleitet wurden. Unter vielen dieser Reichsstände herrschte eine gegenseitig sich scharf beobachtende Eifersucht; die Kämpfe seit der Reformation hatten außerdem noch das südliche und nördliche Teutschland einander in vielen Beziehungen entfremdet. Die höchsten Reichsgerichte konnten, wegen des so vielen Fürsten ertheilten Rechts de non appellando, zu keiner allgemeinen Wirksamkeit, und wegen des Mangels an executiver Gewalt, zu keiner höhern Bedeutung in Hinsicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse gelangen; die Militair-

verfassung endlich erschien um so unvollkommner, je weiter dieselbe bey den stehenden Heeren der einzelnen europäischen Mächte ausgebildet worden war. Dazu kam, daß seit Friedrichs des zweiten Regierungszeit in Teutschland selbst die Häuser Habsburg und Brandenburg einander in drei wichtigen Kriegen feindlich gegenüber standen, wo aber Friedrich aus dem dritten dieser Kriege mit einem persönlichen Glanze und mit einem Einflusse auf die Angelegenheiten des nördlichen Teutschlands heraustrat, daß es ihm möglich ward, noch am Abende seines thatenreichen Lebens, durch die Abschließung des teutschen Fürstenbundes im Jahre 1785. die Absicht des Kaisers Josephs des zweiten zu vereiteln, welcher seine Niederlande gegen Bayern an den Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz vertauschen wollte.

Allein erst nachdem der große Friedrich von dem Schauplatze seiner sechs und vierzigjährigen Wirksamkeit abgetreten war, ward Teutschlands Grenze und Teutschlands Verfassung durch den Ausbruch und die weitere Verbreitung der französischen Revolution bedroht. Schon im Jahre 1789. gährte der Aufstand im Bisthume Lüttich und in den östreichischen Niederlanden, und man irrte sich, als man, mit dem Aufstande selbst, das Princip, das demselben zum Grunde lag, durch Gewalt der Waffen niedergedrückt zu haben vermeinte. Der Reichskrieg gegen Frankreich ward im December 1792 zu Regensburg beschlossen, und allerdings waren viele im Elsaß gelegene Reichsstände durch die weitgreifenden Beschlüsse der ersten Nationalversammlung in ihren bisherigen Rechten sehr beeinträchtigt worden. Doch

Mißverständnisse zwischen den Alliirten und ihren Feldherren führten bald zu Separatfriedensschlüssen, worauf auch Oestreich, besonders nach Bonaparte's erstem glänzenden Feldzuge in Italien, zum Frieden von Campo Formio im October 1797. sich genöthigt sah. In diesem Frieden verzichtete Oestreich auf Belgien, erkannte in Oberitalien die cisalpinische Republik an, und entschädigte den aus Italien verdrängten Herzog von Modena durch den Breisgau; dagegen erhielt es das Venetianische bis an die Etsch, mit der Stadt Venedig, Istrien, Dalmatien und Cattaro. Der übrige Theil des venetianischen Staates kam an die cisalpinische Republik; die jonischen Inseln an Frankreich. — Mit dem teutschen Reiche den Frieden abzuschließen, ward am neunten December 1797. ein Congreß zu Rastadt eröffnet. Die gewohnten Förmlichkeiten der Teutschen bei solchen Unterhandlungen, und die hohen Forderungen der französischen Abgeordneten, welche auf der Abtretung des linken Rheinufers bestanden, zogen diesen Congreß so in die Länge, daß er noch nicht beendigt war, als Oestreich im März 1799. von neuem den Kampf mit Frankreich begann.

So vortheilhaft für die östreichischen und russischen Waffen dieser Kampf im südlichen Teutschlande und in Italien eröffnet ward; so änderte sich doch das Glück des Krieges, als Massena im September 1799. sich auf dem Boden der helvetischen Republik, Brune sich gegen die Britten und Russen in Holland behauptete, Bonaparte, als erster Consul, in der Schlacht bei Marengo am vierzehnten Juni 1800 das Schicksal Oberitaliens entschied, und Moreau seit der Schlacht bei Hohen-

linden am dritten December 1800. die Grenze der östreichischen Erbländer bedrohte.

Nach diesen Resultaten ward am neunten Februar 1801. der Friede von Lüneville unterzeichnet.

30.
Friede von Lüneville.

Es waren der damalige französische Staatsrath Joseph Bonaparte, und der östreichische Minister Graf Cobenzl, welche für Frankreich und für Oestreich und Teutschland den Frieden von Lüneville abschlossen. Im Ganzen wurde der Friede zu Campo Formio und die Bewilligung der teutschen Deputirten auf dem Congresse zu Rastadt zum Grunde gelegt. Indem man den Thalweg des Rheins als die Grenze zwischen Frankreich und Teutschland festsetzte, überließ Oestreich seine belgischen Provinzen und Teutschland alle Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich. In Italien sollte die Etsch die Grenzlinie zwischen dem östreichischen Italien und der wiederhergestellten cisalpinischen Republik bilden, so daß Oestreich seine lombardischen Besitzungen an diese Republik abtrat, und für seine Verluste den östlich gelegenen Theil des ehemaligen venetianischen Staates bis an die Etsch erhielt. Am Rheine sollten die festen Plätze Kehl, Kassel und Ehrenbreitstein geschleift werden, und die Schiffahrt auf dem Rheine von allen Abgaben befreit seyn. Der Breisgau ward, wie im Frieden von Campo Formio, dem Herzoge von Modena für dessen an die cisalpinische Republik überlassene italienische Länder von Oestreich abgetreten, um am Oberrheine alle Berüh-

rungen zwischen Frankreich und Oestreich zu beseitigen; deshalb ward auch das Frickthal von Oestreich an Frankreich, und von diesem an die helvetische Republik cedirt. Für Toskana, das der Erbprinz von Parma — der Schwiegersohn des mit Frankreich verbündeten Königs von Spanien — als Königreich Etrurien erhielt, sollte der Bruder des teutschen Kaisers, der Großherzog Ferdinand, hinreichend in Teutschland entschädiget werden. In Hinsicht aber derjenigen weltlichen Fürsten Teutschlands, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren, ward im Allgemeinen festgesetzt, daß sie auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden sollten.

Schon mehrmals hatte Teutschland an seiner westlichen Grenze große Cessionen an Frankreich gemacht; denn früher waren bereits Burgund, Lothringen, Metz, Verdun und Toul, der Elsaß und Sundgau von seinem Gebiete getrennt und mit dem mächtigen überrheinischen Nachbarreiche verschmolzen worden; allein so durchgreifend, wie der Lüneviller Friede, hatte noch kein vorhergehender Friedensschluß die Staatskraft Teutschlands in Westen geschwächt. Im Allgemeinen mußte man den Verlust, den Teutschland durch diesen Frieden an seinem Umfange und an seiner Bevölkerung erlitt, zu zwölfhundert Quadratmeilen mit drei Millionen und 900,000 Einwohnern berechnen; mithin betrug er den neunten Theil seines Flächenraumes, und beinahe den siebenten Theil seiner Bevölkerung. Nach dem Detail der einzelnen Reichskreise ging der ganze burgundische Kreis verloren, welcher die östreichischen

Niederlande bildete; außerdem verlor Oestreich die, im oberrheinischen Kreise gelegene, Grafschaft Falkenstein, und das Frickthal; zusammen an teutschen Ländern (die italienischen ungerechnet) ungefähr 480 Quadratmeilen und 2 Millionen 14,000 Einwohner. Nur der östreichische, bayrische, fränkische, ober- und niedersächsische Kreis blieben in ihrer Integrität, und der schwäbische Kreis verlor blos die beiden, zu Baden gehörenden, Aemter Beinheim und Rhodt mit 3000 Menschen.

Desto ansehnlicher waren die Verluste des churrheinischen, des oberrheinischen und des niederrheinisch-westphälischen Kreises. Vom churrheinischen Kreise ging der jenseit des Rheins liegende kleinere Theil des mainzischen Churstaates, der trierische Churstaat beinahe ganz, und die Hälfte des köllnischen Churstaates, von der Pfalz am Rheine gewiß 36 Quadratmeilen mit 130,000 Menschen, das Fürstenthum Ahremberg, die Burggrafschaft Rheineck, und die teutsche Ordensballei Coblenz mit sechs Commenden verloren. — Dem oberrheinischen Kreise wurde der größte Theil der Hochstifter Speyer, Basel und Worms, die pfälzischen Fürstenthümer Simmern, Lautern, Zweibrücken, Veldenz, die Abtei Prüm, ein kleiner Theil der hessischen Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen mit der Festung Rheinfels, die Grafschaft Sponheim, die gefürstete Grafschaft Salm, die nassauischen Grafschaften Saarbrück und Saarwerden mit den Herrschaften Ottweiler und Herbitzheim, der größte Theil der darmstädtischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit

Pirmasens, die Länder der Grafen von Salm-Kyrburg, Leiningen, und andrer, und die Reichsstädte Worms und Speyer entrissen. — Der niederrhein-westphälische Kreis verlor das preußische Cleve jenseit des Rheins, den preußischen Antheil an Geldern, und das Fürstenthum Meurs, das Bisthum Lüttich, das pfälzische Herzogthum Jülich, die Reichsstädte Kölln und Aachen, und viele Graf- und Herrschaften und Abteien. — Außerdem wurden mehrere reichsunmittelbare Herrschaften, welche zu keinem Kreise Teutschlands gehört hatten, mehrere Cantons der rheinischen Reichsritterschaft, und mehrere Balleien und Commenden des teutschen Ordens durch diesen Frieden von Teutschland getrennt.

31.

Der Reichsdeputationshauptschluß.

Nach dem rechtlichen Sinne der Teutschen sollte nun die Entschädigung der jenseit des Rheins verlierenden Erbfürsten, — der geistlichen war im Lüneviller Frieden nicht gedacht worden — auf dem Reichstage selbst ausgemittelt werden. Ob nun gleich bereits das Princip der Secularisation geistlicher Güter zu Rastadt laut ausgesprochen worden war; so suchten doch die geistlichen Fürsten und Prälaten sich derselben so viel als möglich zu entziehen. Endlich siegte aber der Geist der Zeit über die im Mittelalter bei der Stiftung geistlicher Güter, und bei der Losreißung derselben von dem weltlichen Gebiete Teutschlands vorherrschenden hierarchischen Begriffe, und was bereits im Zeitalter der Reformation und des dreißig-

jährigen Krieges geschehen, und durch den Religions- und westphälischen Frieden bestätigt worden war, ward nun in einem sehr ausgedehnten Sinne von neuem angewandt. Kaum, daß — freilich nur auf wenige Jahre — drei geistliche Stände (der Churerzkanzler, der Teutsch- und der Johannitermeister) sich damals im Sturme der Secularisation erhielten; gleichsam als die denkwürdige Ruine einer verschwundenen Zeit, die für die geistliche Herrschaft im civilisirten Europa nicht wiederkehren konnte. Unter dem Einflusse der gemeinschaftlich zu Regensburg den Entschädigungsplan verhandelnden Gesandten von Frankreich und Rußland, Laforests und der russischen Abgeordneten Klüpffel und Bühler, hielt eine außerordentliche Reichsdeputation funfzig Sitzungen über diese wichtige politisch-geographische Angelegenheit. Diese Deputation bestand aus den Gesandten von Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg, als Repräsentanten des churfürstlichen, und aus den Gesandten von Bayern, Wirtemberg, Hoch- und Teutschmeister und Hessen-Kassel, als Repräsentanten des fürstlichen Collegiums. Der Wirkungskreis dieser Deputation ward dadurch erweitert, daß sie, nach der französischen Declaration, nicht allein die Entschädigung für den Verlust der Erbfürsten, wie der Lüneviller Friede bestimmt hatte, ausmitteln, sondern auch das Gleichgewicht unter den einzelnen Staaten Teutschlands wiederherstellen sollte. Schon war im Laufe des Jahres 1802. den Resultaten der Deputation dadurch vorgegriffen worden, daß — in Folge besonderer mit Frankreich abgeschlossener Traktate mehrere teutsche Fürsten von den ihnen zugedachten und am

bequemsten gelegenen Entschädigungsländern militärischen Besitz ergriffen hatten.

In der funfzigsten Sitzung ward endlich am 25sten Februar 1803. das Geschäft der Deputation in dem sogenannten Reichsdeputationshauptschlusse beendigt, welchem der Kaiser am 27sten April — doch mit Ausnahme der vorgeschlagenen neuen Virilstimmen — die Bestätigung ertheilte. Wenn gleich in diesem Vertrage, welcher für die neueste geographische Gestalt Teutschlands von hoher Wichtigkeit war und von welchem man sich eine ähnliche Dauer und gleiche Erfolge, wie vom westphälischen Frieden versprach, manche teutsche Fürstenhäuser mit Entschädigungen bedacht worden waren, die ihre Verluste weit überwogen, hingegen andere Fürsten, namentlich die des Hauses Oestreich, verhältnißmäßig vernachlässigt worden waren; so hatte doch im Ganzen, besonders bei der Festsetzung der Pensionen für die abtretenden geistlichen Fürsten und Herren, und bei den ins Detail gehenden Entschädigungen der kleinern teutschen reichsunmittelbaren Stände, ein Geist der Gerechtigkeit und Humanität vorgewaltet, daß man fast durchgehends mit den Resultaten dieses Tractats zufrieden war.

Je rascher seit dieser Zeit die geographisch-statistischen Veränderungen in den einzelnen teutschen Ländern auf einander folgen, desto sorgfältiger muß man in der Angabe dessen seyn, was dieser, oder was einer spätern Zeit angehört. — Für Oestreich, das die Ortenau nebst dem Breisgau dem Herzoge von Modena überließ, bestimmte der Reichsschluß die secularisirten Bisthümer Trient und Brixen, mit den dazu gehörenden Kapiteln,

Abteien und Klöstern; ungefähr 87 Quadratmeilen und 176,000 Einwohner. — Der Bruder des teutschen Kaisers, der Großherzog von Toskana, erhielt für sein schönes italienisches Land, das mehr als eine Million Einwohner umschloß, blos das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtesgaden, einige Theile der Bisthümer Passau und Eichstädt, zusammen etwa 209 Quadratmeilen mit 280,000 Einwohnern, und die churfürstliche Würde. — Der Herzog von Modena, ein Verwandter des Hauses Oestreich, bekam von diesem, für seine reichen italienischen Besitzungen, den Breisgau und die Ortenau, wodurch sich die Zahl seiner ehemaligen Unterthanen um 164,000 Menschen verminderte.

Der König von Preußen hatte durch Geldern, Cleve und Meurs ungefähr 46 Quadratmeilen mit 122,000 Einwohnern verloren. Er erhielt die Bisthümer Hildesheim, Paderborn, den größten Theil von Münster, die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld, die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenburg, und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, wodurch sein Gewinn den Verlust um 189 Quadratmeilen und 494,000 Einwohner überwog.

Der Churfürst von Pfalzbayern hatte nicht nur beträchtliche Länder jenseit des Rheins verloren, sondern auch die ganze Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer an die Entschädigungsmasse abgetreten. Dafür erhielt er die Bisthümer Würzburg (mit einigen Einschränkungen), Bamberg, Augsburg, Freysingen, die kleinern Theile der Bisthümer Passau und Eichstädt,

die gefürstete Abtei Kempten, die Abteien St. Ulrich und Afra in Augsburg, Gengenbach, Irsee, Söflingen, Elchingen, Ursperg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kaisersheim und Waldsassen, und die Reichsstädte Kempten, Rothenburg, Schweinfurt, Weissenburg, Windsheim, Memmingen, Kaufbeuern, Nördlingen, Dünkelsbühl, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg, nebst einigen Reichsdörfern. Im Ganzen überwog sein Gewinn den Verlust um 100 Quadratmeilen und 206,000 Einwohner.

Der Herzog von Wirtemberg überließ die Grafschaft Mömpelgard und andere Districte im Elsaß an Frankreich; dagegen setzte ihn der Reichsdeputationshauptschluß in den Besitz der churfürstlichen Würde, der gefürsteten Propstei Elwangen, der Abteien Rothmünster und Zwiefalten, und der Reichsstädte Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn. Sein Gewinn überwog den Verlust um 8 Quadratmeilen mit 65,000 Einwohnern.

Eben so gewann der Markgraf von Baden, außer der Churwürde, 44 Quadratmeilen mit 194,000 Einwohnern, indem er für seine Verluste jenseit des Rheins das Hochstift Konstanz, die Reste der Bisthümer Basel, Strasburg und Speyer, die pfälzischen Aemter Heidelberg, Bretten und Ladenburg, mit der Stadt Mannheim, die Herrschaft Lahr, den Rest der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die Abteien Petershausen, Salmansweiler, Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Ettenheim-Mün-

ster, und die Reichsstädte Offenburg, Zell, Ueberlingen, Wimpfen, Biberach, Pfullendorf und Gengenbach erhielt.

Die beiden Linien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt traten ebenfalls mit Länder- und Menschenzuwachs aus der damaligen Krisis Teutschlands heraus; doch war dieser Zuwachs für das Haus Darmstadt größer, als für das Haus Kassel. — Das Haus Kassel erhielt, für seine Verluste auf dem linken Rheinufer, die Churwürde, die ehemaligen mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, einige Stifter, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen, so daß es ungefähr 5 Quadratmeilen mit 11,000 Einwohnern gewann. Ungleich beträchtlicher war Darmstadts Verlust, den man zu 26 Quadratmeilen mit 66,000 Menschen berechnete. Dafür wurden ihm mehrere pfälzische und mainzische Aemter, das Herzogthum Westphalen, der Rest des Bisthums Worms, die Propstei Wimpfen, die Abtei Seligenstadt, und die Reichsstadt Friedberg zugetheilt, so daß es an 53 Quadratmeilen und 57,000 Einwohner gewann.

Von den braunschweigischen Häusern erhielt die Linie Wolfenbüttel, für Verzichtleistung auf gewisse eventuelle Rechte, die Abtei Gandersheim und die Prälatur zu Helmstädt, hingegen die Linie Hannover, welche ihre Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen aufgab und das Amt Wildeshausen an Oldenburg abtrat, das Bisthum Osnabrück, welches dem Churstaate einverleibt ward.

Dem Hause Nassau-Oranien ward, für die Verzichtleistung auf die Erbstatthalterwürde und die Familiengüter in Holland, das Bisthum Fulda und Corvey, die Abtei Weingarten und die Reichsstadt Dortmund zugetheilt, wodurch es 50 Quadratmeilen und 120,000 Menschen als Entschädigung für seine Verluste erhielt. — Der Fürst von Nassau-Usingen gewann ebenfalls, indem er, für seine Abtretungen auf dem linken Rheinufer, mehrere mainzische, hessische, pfälzische und köllnische Aemter, und die Grafschaft Sayn-Altenkirchen bekam. Doch reichlicher war noch die Entschädigung des Fürsten von Nassau-Weilburg, für welchen der Reichsschluß die Reste des trierischen Churstaates auf dem rechten Rheinufer und mehrere Abteien bestimmte. — Eben so bekam der Herzog von Oldenburg den erblichen Besitz des bisherigen Bisthums, nunmehrigen Fürstenthums Lübeck, und das hannöverische Amt Wildeshausen, so wie die münsterschen Aemter Vechte und Kloppenburg.

Wenn es vielleicht Anfangs die Absicht war, auch den ersten geistlichen Churfürsten, dessen Residenz Mainz ohnehin an Frankreich abgetreten wurde, eingehen zu lassen; so bewirkte doch der Tod des alten Churfürsten von Mainz aus dem Hause Erthal im Juli 1802. eine vortheilhafte Wendung der Dinge für seinen bisherigen Coadjutor Dalberg, der bei dem Entschädigungsgeschäfte eine bedeutende Rolle übernahm. Zwar war bereits über den größten Theil des mainzischen Churstaates anderweit verfügt; allein ihm blieb doch das Fürstenthum Aschaffen-

burg aus den Ueberresten desselben, und außerdem erhielt er die Reichsstädte Regensburg und Wetzlar, mit einigen Stiftern und Klöstern. Mit dem Titel Churfürst-Erzkanzler sollte er die Würde des einzigen teutschen Erzbischoffs und eines Primas von Teutschland verbinden, weshalb auch späterhin der Papst Pius der siebente das Bisthum Regensburg zu einem Erzbisthume erhob. Man hatte seine jährlichen Revenüen zu einer Million Gulden bestimmt, und mußte deshalb, weil die ihm zugetheilten Länder diesen Ertrag nicht gewährten, die Rheinzölle im Jahre 1804. erneuern.

Wie genau der Reichsdeputationshauptschluß ins Detail der Entschädigung der verlierenden Reichsstände ging, erhellt aus den Entschädigungen, welche damals den kleinern teutschen Fürsten, Grafen und Herren an Ländern und Renten zugetheilt wurden. So erhielten die Fürsten und Grafen von Salm mehrere münstersche, die Fürsten und Grafen von Leiningen einige mainzische, pfälzische und würzburgische Aemter; der Fürst von Thurn und Taxis die Reichsstadt Buchau und mehrere Herrschaften und Abteien; das Haus Löwenstein einige würzburgische Aemter; der Fürst von Oettingen-Wallerstein drei Abteien; der Herzog von Ahremberg die köllnische Grafschaft Recklinghausen und das münstersche Amt Meppen; der Fürst von Ligne die Abtei Edelstetten; die Herzoge von Croy und von Looz einige münstersche Aemter u. s. w.; selbst der teutsche und der Johanniter-Orden wurden durch Stifter und Abteien entschädigt. Von den

ehemaligen teutschen Reichsstädten behielten blos sechs ihre Selbstständigkeit: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Main, Augsburg und Nürnberg. Ihnen ward zugleich in jedem Reichskriege Neutralität zugesichert. Den abtretenden Bischöffen, Aebten, Aebtissinnen und Prälaten ließ man ihre persönliche Würde und Reichsunmittelbarkeit auf Lebenszeit, und bestimmte ihnen verhältnißmäßige reichliche Pensionen auf die bisherigen geistlichen Länder.

Bei allen diesen zweckmäßigen politischen Einrichtungen war es zu bedauern, daß der Reichsschluß die so nöthige neue geographische Eintheilung, die neue militärische Verfassung Teutschlands, und die neue Organisation der Verhandlungen auf dem Reichstage unberührt ließ. Man war also doch bei halben Maasregeln stehen geblieben.

32.

Der Preßburger Friede.

In der kurzen Zwischenzeit von drei Jahren, welche den Reichsdeputationshauptschluß von der Stiftung des Rheinbundes trennte, geschahen nicht nur keine Schritte, um das im Innern so mächtig veränderte teutsche Reich von neuem zur politisch-organischen Einheit zu verbinden; es kündigten sich auch die Symptome der drohendsten Auflösung immer mehr an. Die Reichsritterschaft, welche im Reichsschlusse der Mediatisirung entgangen war, ward in ihrer — freilich lästigen — Reichsunmittelbarkeit von mehrern größern Reichsständen bedrängt; die Rheinzölle wurden erneuert und halb an Frank-

reich überlassen, halb zu Entschädigungen für den Churerzkanzler und andere nicht gehörig mit Renten bedachte Reichsstände bestimmt; mehrere Tauschverträge über neuerworbene Länder wurden von einzelnen Fürsten abgeschlossen; der teutsche Kaiser bewilligte mehrere Standeserhöhungen, besonders in Hinsicht auf die secularisirten Länder; die gewaltsame Wegführung und Verurtheilung des Prinzen d'Enghien zerstörte das bisherige gute Vernehmen zwischen Frankreich und Rußland; und die neue Kaiserwürde des ersten Consuls von Frankreich ward die Veranlassung, daß auch der teutsche Kaiser am 11ten August 1804. den Titel eines Erbkaisers von Oestreich annahm.

Ueber die Verwandlung der italienischen Republik in ein erbliches Königreich trübte sich der politische Horizont zwischen Oestreich und Frankreich; doch begann erst der Krieg im Spätjahre 1805, und ward, nach den Schlachten bei Ulm und Austerlitz, noch in demselben Jahre durch den Frieden von Preßburg (am 26sten December 1805.) beendiget. In diesem Frieden überließ Oestreich nicht nur seinen Antheil an dem ehemaligen venetianischen Staate dem Königreiche Italien; es erkannte auch die Königswürde der Churfürsten von Bayern und Wirtemberg, und die Souverainetät des Churfürsten von Baden an, obgleich diese Fürsten deshalb nicht aufhören sollten, dem teutschen Staatenbunde anzugehören. Des teutschen Reiches, als solchen, ward in diesem Frieden gar nicht mehr gedacht; auch mußte die Verfassung desselben durch diese und die folgenden geographischen Bestimmungen mächtig erschüttert werden.

Denn das Haus Oestreich ward durch bedeutende Länderabtretungen an die Churfürsten von Bayern, Wirtemberg und Baden dem Interesse Teutschlands immer mehr entfremdet. Der Churfürst von Bayern erhielt die Grafschaft Tyrol, die Fürstenthümer Trient und Brixen, die bisherigen Antheile Salzburgs an Passau und Eichstädt, die Markgrafschaft Burgau, die sieben vorarlbergischen Herrschaften, die Stadt Lindau, die Herrschaften Tetnang und Argen, und die Reichsstadt Augsburg. Dem Churfürsten von Wirtemberg überließ Oestreich die Landvoigtei Altorf, die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Hohenberg, die fünf Donaustädte, und einen kleinen Theil des Breisgaus; außerdem erhielt es die Grafschaft Bondorf. Der Churfürst von Baden gewann den größten Theil des Breisgaus, die Ortenau, die Stadt Konstanz und die Commende Meinau. — Dagegen ward das bisherige Churfürstenthum Salzburg mit Berchtesgaden dem östreichischen Staate einverleibt, und das bisherige bayrische Fürstenthum Würzburg dem Churfürsten von Salzburg, mit Beibehaltung der churfürstlichen Würde, abgetreten; auch sollte der Erzherzog Ferdinand, der Erbe des Herzogs von Modena, seines Schwiegervaters, für den an Baden gekommenen Breisgau in Teutschland vollständig entschädigt, und die Hochmeisterwürde des teutschen Ordens jedesmal von einem Prinzen des Hauses Oestreich bekleidet werden.

Preußen hatte zwar an diesem Kriege keinen Antheil genommen, aber doch nach der Verletzung des neutralen anspachischen Gebietes durch die Franzosen, seine

Armee aufbrechen lassen. Durch Unterhandlungen wurden damals die entstandenen Zwistigkeiten mit Frankreich beigelegt, so daß Preußen das von Frankreich militärisch besetzte Churfürstenthum Hannover, gegen die Abtretung von Anspach, Neufchatel und Cleve diesseit des Rheins, in Besitz nahm. Darauf ertheilte der Kaiser Napoleon das Fürstenthum Anspach an Bayern, wogegen Bayern auf das Herzogthum Berg am Rhein verzichtete, welches der Kaiser, nebst Cleve, seinem Schwager Murat als Herzogthum gab. Neufchatel ward dem Minister Berthier bestimmt. — Wenige Monate darauf ward in Teutschland bekannt, daß der Churerzkanzler den Onkel des französischen Kaisers, den Kardinal Fesch, zu seinem Coadjutor ernannt, und der Kaiser diese Ernennung bestätigt habe.

33.

Der Rheinbund.

Obgleich die Vergrößerungsabsichten des französischen Kaisers nach den Vorgängen in Italien, in der Schweiz und in Holland unverkennbar vorlagen; so schien doch ein großer Theil der Teutschen durch die Stiftung des Rheinbundes überrascht zu werden; ja selbst viele europäische Höfe schienen diesen Schritt seiner Politik nicht erwartet zu haben. Es war am zwölften July 1806 daß die wichtigsten Fürsten des südlichen und westlichen Teutschlands in Paris die sogenannte Conföderationsacte des Rheinbundes, und ihre Lossagung von dem teutschen Reiche unterzeichneten. Der teutsche Name sollte, seit dieser Zeit, wie früherhin der Na-

me Polen, aus der europäischen Staatsgeographie verschwinden; Napoleon ließ zu Regensburg erklären, daß er kein teutsches Reich weiter anerkenne, und daß er die Fürsten des Rheinbundes unter seinem Protectorate vereiniget habe; der teutsche Kaiser, zu stolz eine Würde länger zu bekleiden, die, nach solchen Vorgängen, kein Interesse für ihn haben konnte, resignirte auf dieselbe am sechsten August 1806, und isolirt stand nun die nördliche Hälfte Teutschlands, bis der unglückliche Gang des Krieges zwischen Preußen und Frankreich im Herbste 1806 auch das nördliche Teutschland zum Beitritte zum Rheinbunde nöthigte.

Die ersten Mitglieder des Rheinbundes, welche die Conföderationsacte zu Paris unterzeichnen ließen, waren: die Könige von Bayern und Wirtemberg, der Churerzkanzler (nun Fürst Primas genannt), der Churfürst von Baden, der Herzog von Cleve und Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt (alle drei seit dieser Zeit Großherzoge des Rheinbundes), der Fürst (nun Herzog) von Nassau-Usingen, die Fürsten von Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen, von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, von Isenburg-Birstein, von Lichtenstein (dessen Unterzeichnung aber in der Acte fehlte), der Herzog von Ahremberg, und der Graf (nun Fürst) von der Leyen. Diese Fürsten, eingetheilt in das königliche und in das fürstliche Collegium, erklärten zu Regensburg ihre Trennung vom teutschen Reiche am ersten August; sie verzichteten auf alle vom teutschen Reiche herrührende Titel,

Pflichten und Rechte; sie hoben die Gültigkeit aller bisherigen Reichsgesetze in ihren Staaten auf; sie traten in den Besitz der sogenannten Souverainetätsrechte: der Gesetzgebung, der obern Gerichtsbarkeit, der obern Polizei, der militärischen Conscription, und der Besteuerung ihrer Unterthanen.

Der nach der Conföderationsacte zu Frankfurt zu eröffnende Bundestag mit seinen beiden Collegien ist eben so wenig eröffnet, als das vom Fürsten Primas vorzulegende Fundamentalstatut des Bundes, welches die innere Organisation des Bundes betreffen sollte, publicirt worden. Desto sorgfältiger war die militärische Macht des Bundes zu Gunsten Frankreichs berechnet und bestimmt; denn bei den bekannten friedlichen Gesinnungen der größern, und bei der politischen Unbedeutenheit der kleinern teutschen Fürsten, war der ganze Vortheil der Bewaffnung des Rheinbundes bei allen Eroberungskriegen Napoleons nur auf Frankreichs Seite. Festgesetzt war es, daß ein Bündniß zwischen dem französischen Reiche (ein Begriff, der mit jeder Eroberung und Besitznahme fremder Länder weiter ward) und den Staaten des Rheinbundes bestehe, nach welchem jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere zur gemeinschaftlichen Sache werde. In diesem Falle werde Frankreich 200,000 Mann, Bayern 30,000 M., Wirtemberg 12,000 M., Baden 8000 M., Berg 5000, Darmstadt 4000, und das fürstliche Collegium zusammen, mit Einschluß des Fürsten Primas, 4000 M. stellen.

Mit der politischen Acte der Stiftung des Rheinbundes stand eine tiefgreifende geographische Veränderung des ganzen Länderbestandes im westlichen und südlichen Teutschlande in Verbindung. Zugestanden, daß, seit den Zeiten des Erlöschens des hohenstaufischen Kaiserhauses, in jenen Gegenden die Menge der kleinen unmittelbaren Reichsstände die Wirksamkeit der größern Fürsten für die Einheit der Maasregeln innerhalb ihrer Staaten sehr oft gehindert hatte; so war doch der Schlag gewaltsam, durch welchen sie jetzt ihrer Unmittelbarkeit und Selbstständigkeit beraubt wurden; besonders aber mußten mehrere größere Fürstenhäuser durch diese Mediatisirung tief gekränkt werden, weil Napoleon politisch minder wichtige Stände in den Rheinbund aufgenommen hatte. Denn außer mehrern Gebietsaustauschungen und Cessionen der Bundesfürsten unter einander selbst, verloren die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg, die erstere dem Fürsten Primas, die letztere dem Könige von Bayern bestimmt, das Johanniterfürstenthum Heitersheim, das an Baden, die Burggrafschaft Friedberg, die an Hessen-Darmstadt überwiesen wurde, ihre politische Existenz. — Andere Reichsstände, welche bisher unmittelbar gewesen waren, wurden mediatisirt; d. h. man ließ ihnen ihre Besitzungen und einige persönliche und herrschaftliche Rechte (z. B. die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Polizei, Jagd, Fischerei, kirchliches Patronat u. s. w.), stellte sie aber unter die Souveränetät der den Rheinbund bildenden Fürsten, und unterwarf sie deren Oberhoheit, einige zum Theil mit der Härte, daß

ihre Besitzungen sogar den Ländern von zweien oder dreien Souveränen einverleibt wurden.

Dieses Schicksal der Mediatisirung traf die gesammte schwäbische und fränkische, und den Rest der rheinischen Reichsritterschaft, die Fürsten von Schwarzenberg, Fürstenberg, Hohenlohe, Oettingen, Thurn und Taxis, Fugger, Truchseß-Waldburg, Metternich, Leiningen, Löwenstein, Salm-Reiferscheid, Nassau-Oranien, Solms, Wied-Runkel, Hessen-Homburg, — die Grafschaften Castell, Königsegg, Bentheim-Steinfurt, Walmoden-Gimborn, Erbach, Horstmar, Wied-Neuwied, Rheineck, Isenburg, und eine Menge kleinerer, erst in dem Reichsdeputationshauptschlusse zur Entschädigung an neue Besitzer gekommenen, Graf- und Herrschaften. Sollten einmal durch diese Maasregel größere politische Ganze in Teutschland gebildet werden; so hätten auch nicht so unbedeutende Fürsten, wie die von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, von Isenburg, von Ahremberg, von der Leyen, und ähnliche in den Rheinbund aufgenommen werden, und zur Souveränetät gelangen sollen; denn durch diese Maasregel blieb immer noch der alte kränkelnde Zustand der teutschen Verfassung, über welchen man so oft geklagt, den man als das Verderben Teutschlands geschildert, und dessen Beseitigung man angeblich durch die Stiftung des Rheinbundes beabsichtigt hatte.

Die Stiftung dieses Bundes würde gewiß schon damals den Geist der teutschen Nation noch tiefer beleidigt

haben, als es der Fall zu seyn schien, wenn nicht bereits seit zwei Decennien die Meinung herrschend gewesen wäre, daß sich die teutsche Reichsverfassung überlebt habe, und wenn man nicht durch die Erschütterungen des französischen Revolutionskrieges und durch die Umbildungen, welche den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß begleiteten, beinahe schon an gewaltsame Maasregeln gewöhnt gewesen wäre. Nichts destoweniger leuchtete den einsichtsvollen Politikern deutlich ein: daß, der scheinbar erlangten Souveränetät und höhern Würden der Bundesfürsten ungeachtet, das französische Protectorat ungleich drückender sey, als die ehemalige Oberhoheit des teutschen Kaisers; daß die Souveränetät nur dem Namen nach existire, weil die Bundesfürsten weder Krieg anfangen, noch Frieden schließen durften; daß in der Conföderationsacte der Willkühr ungleich mehr Spielraum geblieben wäre, als in der antiquirten Verfassung; daß die Verpflanzung des französischen Gesetzbuches und der französischen Sprache auf den teutschen Boden die Teutschen immer mehr entnationalisiren müßte; daß durch die verschwundene Aussicht auf die Entwerfung des Fundamentalstatuts und auf die Eröffnung des Bundestages der überrheinische Protector seine Absicht deutlich zu erkennen gebe, den Bund blos als eine militärische Vormauer gegen Rußland und Oestreich zu betrachten, und die Kräfte desselben in jedem Kampfe mit diesen beiden Mächten für seine Eroberungszwecke anzuwenden; und daß besonders die spätern Maasregeln, nach welchen mehrere Rheinbundsfürsten der französischen Oberhoheit unterworfen, und die gewaltsamsten

Bayerische Staatsbibliothek München

Veränderungen in dem Königreiche Westphalen und in den Großherzogthümern Berg und Frankfurt durch bloße kaiserliche Decrete ausgeführt wurden, es verkündigten: der Kaiser Napoleon achte keinen von ihm unterzeichneten Vertrag; er behandle die teutschen Staaten wie seine italienischen Vasallenländer; ja selbst der teutsche Name solle nicht etwa langsam untergehen, sondern plötzlich vertilgt werden.

34.

Der Tilsiter Friede.

Keine Macht des Continents fühlte sich durch die Stiftung des Rheinbundes tiefer beleidigt und mächtiger in ihren politischen Interessen angegriffen, als Preußen. Seit Friedrichs des zweiten glorreichen Tagen hatte sich Norddeutschland, und namentlich die protestantischen Stände, gewöhnt, in Preußen den Mittelpunct ihrer Politik anzuerkennen, so wie das südliche Teutschland, und besonders der katholische Religionstheil, größtentheils dem Impulse Oestreichs folgte. Noch höher war dieses Interesse Preußens an dem nördlichen Teutschlande seit der Ausdehnung der preußischen Besitzungen in demselben durch den Reichsdeputationshauptschluß gestiegen. Zwar trennte vier Wochen nach der Stiftung des Rheinbundes der König von Dänemark sein bis dahin zum niedersächsischen Kreise gehörendes Herzogthum Holstein von Teutschland, so wie bereits früher der König von Schweden seinen Antheil an Pommern als unmittelbare schwedische Reichsprovinz behandelte; allein das übrige nördliche Teutschland wünschte Preußen unter

seiner Protection zu einem ähnlichen Bunde zu vereinigen, wie Frankreich das westliche und südliche Teutschland. Ueber diese Angelegenheit ward denn von Preußen theils mit Frankreich, theils mit den beiden mächtigsten Fürsten des nördlichen Teutschlands, mit den Churfürsten von Sachsen und Hessen, unterhandelt; während diesen Unterhandlungen aber vermehrten sich die Mißverständnisse zwischen Preußen und Frankreich, weil Napoleon die von Preußen zugleich mit Cleve abgetretene Festung Wesel mit Frankreich selbst verband, die Abteien Essen, Elten und Werden, als angebliche Bestandtheile des Großherzogthums Berg, militärisch besetzen ließ, und jede Entschädigung des im Rheinbunde mediatisirten Hauses Nassau-Oranien verweigerte.

Der Krieg begann also im October 1806 zwischen Frankreich und Preußen, in welchem anfangs ein Corps von 22,000 Sachsen auf Preußens Seite stand. Der Churfürst von Hessen erhielt von beiden streitenden Hauptmächten Neutralität für seine Staaten zugestanden. Durch den unglücklichen Ausgang der Doppelschlacht bei Auerstädt und Jena am vierzehnten October, durch die Aufreibung und Gefangennehmung mehrerer einzelnen preußischen Corps, und durch die unerklärbar schnelle Uebergabe der wichtigsten preußischen Festungen, ward aber bald der Schauplatz des Krieges in die polnisch-preußischen Provinzen zwischen der Oder und Weichsel, und nach der Ankunft der russischen Hülfsheere, in das Land zwischen der Weichsel und dem Niemen verlegt. Ob nun gleich die Schlacht bei Eylau am achten Februar 1807 von den Russen und Preußen mit solcher Tapferkeit bestanden ward,

daß der Erfolg derselben unentschieden blieb; so führte doch der Sieg der Franzosen bei Friedland am vierzehnten Juny zum Frieden von Tilsit, welchen Rußland am achten, Preußen am neunten July mit Frankreich abschloß.

Noch vor diesem Frieden war der Rheinbund durch den Beitritt der meisten nordteutschen Fürsten und durch Napoleons Eroberungen vergrößert worden. Während des Vordringens der französischen Heere in Mittelteutschland gegen die sächsische Grenze, hatte sich bereits am 25sten September 1806 der Churfürst von Würzburg, als Großherzog, dem Rheinbunde angeschlossen; nach der Schlacht bei Jena ließ Napoleon von allen preußischen Ländern zwischen dem Rheine und der Elbe, von dem Herzogthume Braunschweig, und von dem oranischen Fürstenthume Fulda, so wie von dem ganzen hessischen Churstaate, von Churhannover und von den Hansestädten, Besitz nehmen. Der Churfürst von Sachsen schloß am 11ten December 1806 zu Posen einen besondern Frieden mit Frankreich, in welchem er dem Rheinbunde beitrat, den königlichen Titel annahm, ein Bundescontingent von 20,000 Mann zu stellen versprach, und den Cotbusser Kreis, gegen eine spätere Abtretung an das Königreich Westphalen, eintauschte. Ihm folgten am funfzehnten December 1806 die fünf sächsischen Herzoge, und am achtzehnten April 1807 die beiden Fürsten von Schwarzburg (Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt), die drei Fürsten — nunmehrigen Herzoge — von Anhalt (Dessau, Bernburg und Köthen)

die beiden Häuser Lippe (Detmold und Schaumburg), der Fürst von Waldeck und das Gesammthaus Reuß. Nach dem Tilsiter Frieden, im Jahre 1808, schlossen sich auch die beiden Herzoge von Mecklenburg (Schwerin und Strelitz), und der Herzog von Oldenburg dem Rheinbunde an.

Der Tilsiter Friede verminderte die Bevölkerung des preußischen Staates um die Hälfte, entblößte seine Elbgrenze gegen Frankreich und gegen den weiter ausgedehnten Rheinbund, und bildete in dem Herzogthume Warschau einen Mittelstaat zwischen Preußen, Oestreich und Rußland, dessen sich Napoleon, so oft er wollte, gegen eine dieser drei Mächte bedienen konnte. Wenn denn nun auch der größte Theil der Marken, der Antheil an Pommern, Schlesien, Ostpreußen und ein Theil von Westpreußen im Tilsiter Frieden bei Preußen blieben; so erlitt es doch einen unersetzlichen Verlust, indem es dem Sieger die Fürstenthümer Ostfriesland, Minden, Hildesheim, Paderborn, Münster, Halberstadt, Erfurt, Eichsfeld und Bayreuth, die Grafschaften Mark, Tecklenburg, Lingen, Hohenstein, Mansfeld, das Herzogthum Magdeburg und die Altmark auf dem linken Elbufer, die ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, die Abteien Quedlinburg, Essen, Elten und Werden, ganz Südpreußen, Neu-Ostpreußen, einen beträchtlichen Theil von Westpreußen und den Cotbusser Kreis überlassen mußte. Rechnet man das kurz vorher erst eingetauschte Churfürstenthum Hannover mit dem Fürstenthume Osnabrück dazu, so betrug der

Verlust, welchen der preußische Staat in diesem Frieden an seiner Bevölkerung erlitt, gegen fünf Millionen Menschen. — Aus den bisherigen süd- west- und neu-ostpreußischen Besitzungen ging der neue osteuropäische Staat, das Herzogthum Warschau, hervor, der mit dem Rheinbunde in keiner weitern Verbindung stand, als daß beide von einem gemeinschaftlichen Regenten, dem Könige von Sachsen, geleitet wurden; aus mehrern preußischen Provinzen aber zwischen dem Rheine und der Elbe und aus ehemaligen churhessischen, churbraunschweigischen und den gesammten herzoglich braunschweigischen Ländern ward das Königreich Westphalen für Napoleons jüngsten Bruder, Hieronymus, gebildet und dem Rheinbunde einverleibt.

35.
Der Wiener Friede.

Wenige Tage nach den Eröffnungen der im Rheinbunde vereinigten Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg, wodurch sie sich vom teutschen Reiche trennten, hatte der Kaiser Franz der zweite im August 1806 auf seine reichsoberhauptliche Würde verzichtet. An dem Kriege zwischen Frankreich, Preußen und Rußland nahm er keinen Antheil. Als aber Napoleon, nach dem Tilsiter Frieden, sich in die Angelegenheiten der beiden Königreiche der pyrenäischen Halbinsel einmischte, das Haus Braganza aus Portugal, das Haus Bourbon aus Spanien vertrieb, und in Italien das Königreich Etrurien dem französischen Reiche, und beträchtliche Theile des Kirchenstaates dem Königreiche Italien einverleibte; da er-

wachte in dem Wiener Kabinette das Verlangen, den ehemaligen Einfluß Oestreichs auf Teutschland und Italien herzustellen, und dem übermächtigen Frankreich die Beute der Friedensschlüsse von Campo Formio, Lüneville und Preßburg wieder zu entreißen. Der Kampf begann in Bayern im April 1809. Die ersten Schläge bei Abensberg, bei Landshut, bei Eckmühl und bei Regensburg entschieden, durch die Tapferkeit der Truppen des Rheinbundes, für Napoleons Strategie; die Schlacht bei Aspern blieb unentschieden, wie der Tag bei Eylau; aber die Niederlage der Oestreicher bei Wagram hatte ähnliche Resultate wie die Schlacht bei Friedland. Nach einem Waffenstillstande von zwei Monaten erfolgte am vierzehnten October 1809 der Friede von Wien, in welchem Oestreich gegen drei Millionen Menschen von seiner Bevölkerung verlor. Das abgetretene Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und das Hausruckviertel kamen an Bayern. Sachsen gewann einige böhmische Dörfer als lausitzische Enclaven. Ganz Westgallizien, die Stadt Cracau mit einem Bezirke in den Umgebungen derselben, und der Zamosker Kreis in Ostgallizien, kamen an das Herzogthum Warschau. Der Villacher Kreis in Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Triester Gebiet, die Grafschaft Görz, das Friaul, und Croatien auf dem rechten Ufer des Sauflusses, mit Fiume und dem ungarischen Littorale, wurden die Basis des neuen Staates der illyrischen Provinzen, mit welchem Napoleon noch außerdem das von dem Königreiche Italien getrennte Dal-

matien, Istrien und Ragusa verband. Dagegen ward vom Tyrol der südliche Theil losgerissen und mit dem Königreiche Italien vereinigt; auch erfolgten in den Staaten von Bayern, Wirtemberg, Baden, Würzburg und Hessen bedeutende Ländertausche, weil alle diese Bundesgenossen Frankreichs Vortheile von der Besiegung Oestreichs, und von der Vergrößerung Bayerns durch Oestreichs Abtretungen ziehen sollten.

Zugleich hatte Oestreich im Wiener Frieden eingewilliget, daß der teutsche Orden innerhalb der Staaten des Rheinbundes aufgehoben, und seine Besitzungen denjenigen Fürsten zugetheilt würden, in deren Gebiet sie lägen, wodurch Wirtemberg Mergentheim gewann. Die völlige Auflösung der weltlichen Macht des Papstes im Mai 1809 äußerte aber auf die teutschen Angelegenheiten keinen unmittelbaren Einfluß.

Bereits vor dem Wiener Frieden hatte Napoleon über die ihm von Preußen im Tilsiter Frieden abgetretenen Länder verfügt; allein nach diesem Frieden erhielten seine Eingriffe in den teutschen Länderbestand, und seine Veränderungen in demselben einen immer willkührlichern Charakter. Nicht nur daß er Ostfriesland und Jever bereits im Jahre 1808 dem Königreiche Holland einverleibte und dadurch von Teutschland auf immer trennte; nicht nur daß er das Großherzogthum Berg durch den preußischen Antheil von Münster, durch die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen, und durch die Abteien Essen, Elten und Werden vergrößerte; nicht nur, daß er die Fürstenthümer Bayreuth und Regensburg, gegen die Cession des südlichen Tyrols

an das Königreich Italien, mit Bayern verband; er vereinigte auch am ersten März 1810 den Rest des hannöverischen Churstaates, blos mit Ausnahme von 15,000 Menschen im Lauenburgischen, mit dem Königreiche Westphalen, und verwandelte, an demselben Tage, den Staat des Fürsten Primas in das Großherzogthum Frankfurt, mit welchem er den größten Theil der Grafschaft Hanau und des Fürstenthums Fulda verband. Dieses letztere Ereigniß stand mit seiner zweiten Vermählung mit der Erzherzogin Maria Luise von Oestreich in genauer Verbindung, indem er seinem adoptirten Sohne, dem Vicekönige Eugen von Italien, die Succession im Großherzogthume Frankfurt bestimmte, weil durch jene Heirath demselben die Aussicht auf die Krone Italiens entzogen werden konnte.

36.

Das Decret vom zehnten December 1810.

Kaum schien durch diese letzten Verfügungen des Protectors und durch die Ländervertauschungen in den Staaten von Bayern, Wirtemberg, Baden, Würzburg und Hessen eine definitive geographische Maasregel innerhalb des Rheinbundes durchgeführt worden zu seyn, als Napoleon das erstaunende Europa durch einen neuen Gewaltschlag überraschte. Es war das denkwürdige Decret vom zehnten December 1810, durch welches er nicht nur beträchtliche Theile des Königreiches Westphalen und des Großherzogthums Berg, sondern auch die Hansestädte und den Rest des Herzogthums Lauenburg mit dem französischen Reiche selbst

vereinigte. Freilich durfte eine solche Maasregel kaum noch von dem Monarchen befremden, der einen alliirten König vom spanischen Throne, und einen Bruder von dem holländischen Throne stürzte, und der selbst in jenem Decrete erklärte: die von dem brittischen Conseil in den Jahren 1806 und 1807 erlassenen Beschlüsse hätten das Staatsrecht von Europa vernichtet, und eine neue Ordnung der Dinge regiere die Welt.

So geschah es, daß er nicht blos die Schelde-Maas-Rhein- und Emsmündungen, sondern auch die Mündungen der Weser und Elbe mit Frankreich vereinigte, und dadurch eine innere Schiffarth mit der Ostsee einleitete. Beiläufig ward in diesem Decrete von Entschädigungen für diejenigen Fürsten gesprochen, welche durch diese Maasregel beeinträchtigt werden könnten. Unter diesen Fürsten waren nun weder sein Bruder, der König von Westphalen, noch sein Neffe, der junge Großherzog von Berg, gemeint; denn diese mußten sich den Machtschlägen der kaiserlichen Willkühr unterwerfen; allein Fürsten, die Napoleon einige Jahre vorher durch feierliche Verträge in den Rheinbund aufgenommen, und denen er ihre Länder garantirt hatte, die beiden Fürsten von Salm, und die Herzoge von Ahremberg und Oldenburg, wurden durch jenes Decret in französische Vasallen verwandelt. Von keinem erregte dies mehr Sensation, als von dem durch Familienbande so innig mit Rußland vereinigten Herzoge von Oldenburg, der auch sogleich sein Land verließ. Seit dieser Zeit begannen neue Mißverständnisse zwischen den beiden mächtigen Kaiserstaaten, die endlich im Sommer 1812. zum Ausbruche kamen.

Je unvorbereiteter und willkührlicher dieser kaiserliche Act, je unverschuldeter er von Seiten der beeinträchtigten und mediatisirten Fürsten war; desto allgemeiner ward die Befürchtung, daß Napoleon auch in der Folge, mitten im Frieden, durch bloße Decrete beträchtliche Theile des Rheinbundes, unter irgend einem Vorwande der Politik, mit Frankreich selbst vereinigen werde. Hatte doch bereits die Blüthe der teutschen Jugend die Schlachtfelder in Oestreich, in Preußen und in Spanien gedüngt; waren doch schon durch Contributionen, Requisitionen und furchtbar drückende Durchzüge und Einquartierungslasten die einzelnen teutschen Staaten völlig erschöpft; floß doch der letzte Rest des teutschen Wohlstandes in die Cassen der durch teutsche Domainen bereicherten Marschälle und Großen des französischen Reiches; und stockte bereits der ganze teutsche Handel seit Napoleons Decrete von Berlin am ein und zwanzigsten November 1806, wodurch er England vom Continente isoliren wollte!

In dieser düstern Stimmung, welche sich der Herzen aller Teutschen bemächtigt hatte, begann im Juni 1812 der Krieg gegen Rußland. Schon schöpfte bei dem Rückzuge der Franzosen im Winter 1812 die bedrängte Menschheit neue Hoffnungen; aber erst die Völkerschlacht bei Leipzig zerbrach das längst getragene Joch.

37.

Uebersicht des Rheinbundes vor seiner Auflösung.

Bis zu den denkwürdigen Tagen in den Ebenen von Leipzig, vor welchen sich aber bereits im Frühjahre 1813

die Herzoge von Mecklenburg und dann der erste Fürst des Rheinbundes, der König von Bayern, durch Traktat vom achten October von demselben getrennt hatte, umfaßte dieser, an die Stelle der ehemaligen teutschen Reichsverfassung getretene, Bund 5,140 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 13,775,000 Menschen. Er bestand aus vier Königen, fünf Großherzogen, eilf Herzogen und sechszehen Fürsten, welche nach dem wahrscheinlichsten Ansatze ihrer Bevölkerung — dem besten Maasstabe für ihre Macht und Kraft — in nachstehender Ordnung auf einander folgten:

	□Meilen	Bevölkerung.
1) Königreich Bayern	1800	3,530,000
2) — — Sachsen	736	2,300,000
3) — — Westphalen	829	2,162,000
4) — — Wirtemberg	350	1,320,000
5) Großherzogthum Baden	289	960,000
6) — — — Berg	266	796,000
7) — — — Hessen	230	570,000
8) — — — Würzburg	140	380,000
9) — — — Frankfurt	89	302,500
10) Herzogthum Mecklenburg-Schwerin	226	294,700
11) — — Nassau	87	235,000
12) — — Sachsen-Gotha	55	187,000
13) — — Sachsen-Weimar	35	111,000
14) Fürstenthum Lippe-Detmold — —	24	70,600
15) Herzogthum Mecklenburg-Strelitz — —	48	70,000

	□Meilen	Bevölkerung.
16) Herzogthum Sachsen-Coburg	19	61,000
17) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	22	58,000
18) — — Schwarzburg-Sondershausen —	23	56,000
19) Herzogthum Anhalt-Dessau	17	54,000
20) Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen	25	52,000
21) — — Waldeck —	22	51,000
22) Herzogthum Sachsen-Meiningen — —	18	48,000
23) Fürstenthum Isenburg	13	42,000
24) Herzogthum Anhalt-Bernburg —	16	35,200
25) — — Sachsen-Hildburghausen	17	32,000
26) — — Anhalt-Köthen	15	28,900
27) Fürstenthum Reuß-Schleiz (mit der Hälfte von Gera)	10	27,000
28) — — Reuß-Greiz	7	22,000
29) — — Lippe-Schaumburg —	10	20,200
30) — — Lübeck —	9½	19,000
31) — — Hohenzollern-Hechingen —	5½	14,000
32) — — Lobenstein-Lobenstein (mit dem vierten Theile von Gera)	6½	13,00
33) — — Lobenstein-Ebers-		

	□Meilen	Bevölkerung.
dorf (mit dem vierten Theile von Gera) — —	5½	13,000
34) Fürstenthum Lichtenstein	3	5,000
35) — — Leyen —	2½	4,500

Diesen Bund zersprengte eine einzige Schlacht; denn er hatte, nach dem Willen seines Urhebers, keine organische Einheit; es existirte kein wohlthuendes, kein nothwendiges Band in der Mitte desselben, das seine Existenz zu fristen vermocht hätte; längst waren die Teutschen eines Vertrages überdrüssig, welchen der eine Theil selbst so oft gebrochen hatte, als es seinen Absichten rathsam zu seyn schien. Gewaltsam waren in den Jahren 1806 und 1807 die beiden, auf teutsche Sprache, Sitten und Kultur gegründeten, Staaten, Oestreich und Preußen, von der Verbindung mit ihren ehemaligen Brüdern losgerissen worden; jetzt eilten beide, zur Verdrängung des ausländischen Protectors, und zur Wiederherstellung des alten freundlichen Verkehrs zwischen allen Völkern teutscher Zunge, rettend herbei. Zertrümmert ward der Thron der Fremdlinge in Westphalen und Berg; der Großherzog von Frankfurt, noch vor zwölf Jahren als Fürst, als Weiser, als Schriftsteller von der ganzen teutschen Nation gefeiert, resignirte seine Würde zur rechten Zeit; die vertriebenen Fürsten von Hessen-Kassel, Braunschweig-Wolfenbüttel und Oldenburg, kehrten in die Mitte ihrer treuen Völkerschaften zurück; selbst in Hannover ward die vorige englische Administration erneuert, und Wirtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und alle andere

kleinere teutsche Fürsten, bis auf den von Isenburg, traten der Sache der Alliirten gegen Frankreich bei; eben so hatten schon längst die Sachsen der Stunde der Erlösung geharrt; denn über keinem teutschen Volke, selbst über Preußen nicht, hatte im Jahre 1813 der Todesengel so furchtbar geschwebt, wie über Sachsen, seit Napoleon im Sommer 1813 die Elbe zum Mittelpunkte seiner militärischen Bewegungen wählte, bis er vom Erzgebirge aus, und, nach der Schlacht bei Wartenburg, auch an der Mittelelbe von der schlesischen Armee umgangen ward.

Unter blutigen und furchtbaren Verwüstungen ist die Befreiung Teutschlands errungen worden; nun aber ist viel zu thun!

38.
Was wollen wir?

Wir wollen, daß Teutschland — nicht aber die alte erloschene Reichsverfassung — wieder erstehe voll Kraft und Macht.

Es umschließe also, bei aller klimatischen und literärischen Verschiedenheit zwischen dem nördlichen und südlichen, zwischen dem jenseit und diesseit des Rheins gelegenen Teutschlande, alles Volk teutscher Zunge Ein gemeinsames Band. Das Kleinod Aller, unsre treffliche, hochgebildete und höchst bildsame Sprache, sey das Medium gegenseitiger Mittheilung, brüderlicher Liebe und fortschreitender Kultur! Kein Religionsgezänk entstehe wieder auf teutschem Boden, sonst wären der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg vergebens ausgekämpft worden auf teutscher Erde! Das Gebäude

der Hierarchie werde nicht wieder errichtet; Europa ist nun zu reif für den Dalai-Lama des Mittelalters! Mögen die letzten Klöster in Teutschland zur Ausstattung des Erziehungswesens verwandt und der Name Mönch und Nonne nach dreißig Jahren nicht mehr gehört werden. — Der Feudalismus steige nicht gespensterartig von neuem aus seinem Grabe hervor; sonst wären die Erfahrungen der letzten dreißig Jahre für uns verloren gegangen, und der innere Zwist zwischen den einzelnen Ständen müßte endlich zur Zerrüttung der Völker selbst führen! Gleichheit der persönlichen Rechte vor dem Gesetze, Aufhebung der Leibeigenschaft und Sclaverei, Vernichtung der unter ganz andern Verhältnissen entstandenen Privilegien einzelner Stände und Menschen, Gleichheit der Besteuerung Aller, die gleichen Schutz des Staates genießen, und Anstellung des Würdigsten und Verdientesten an der Stelle, wo er hingehört, ohne Rücksicht auf Abstammung, Geburt und mächtige Empfehlung; — dies verlangt die Vernunft von dem wiedergebornen Teutschlande. — Ihr teutschen Fürsten, ihr habt in den letzten Monaten den Geist Eurer Völker kennen gelernt; ihr Blut strömt für Euch; der letzte Rest ihrer Habe wird freudig für Eure Zwecke dargebracht. Eure künftigen Finanzgesetze werden daher anders seyn, als die gegenwärtigen Maasregeln, welche die Noth gebietet; der Drang der Zeit wird nicht zur bleibenden Norm werden! Eure künftigen Militäreinrichtungen werden mit der Bevölkerung Eurer Staaten, mit der Sorge für die öffentlichen Gewerbe, mit der Aufrechthaltung der wissenschaftlichen Kultur von neuem ins Gleichgewicht treten,

sobald nur der jetzige wilde Sturm in einem allgemeinen Frieden ausgeglichen worden ist. Die allgemeine Noth der neuen europäischen Menschheit, die große Masse der *stehenden Heere*, deren Unzulänglichkeit die Geschichte der letzten zwanzig Jahre hinreichend bewiesen hat, wird *vermindert* werden, wenn man sich überzeugt hat, daß bei jedem Nationalkriege auf das bewaffnete Volk mehr zu rechnen ist, als auf den besoldeten Miethling. Das furchtbare Spiel des Krieges, das alle europäische Staaten arm gemacht und *nahe an den Bankerott gebracht* hat, wird man, nach der allgemeinen Pacification, nicht mehr *aus kecker Eroberungswuth*, oder *aus kleinlicher Eifersucht über einige Quadratmeilen* erneuern; man wird das zertretene Feld wieder bauen, den zerstörten Weberstuhl wieder errichten, den Handel wieder frei werden, und die Schriftsteller eine männliche offene Sprache, ohne Bewachung der geheimen Polizei, wieder reden lassen, wie in der alten guten Zeit, wo die *Schlözer*, *Moser*, *Häberlin*, und wie sie alle heißen, die nun bereits entschlafenen Choragen der Menschheit, die Geißel über große und kleine Despoten und deren Knechte schwangen. Die *Universitäten*, die große Ehrensache der teutschen Nation, die Napoleon haßte und zerstören wollte, weil er ihren Geist erkannte und fühlte, wird man *nicht hungern*, *nicht sinken* lassen; denn hier erwächset *die* Generation, welche sich allmählig an die Spitze der ganzen teutschen Nation stellt; hier sprechen *die* Männer, welche die Wissenschaften nicht blos nach ihrer Breite fürs Leben, sondern nach *ihrer Tiefe* berechnen, und den rastlosen Fort-

schritt der Menschheit zum Bessern für künftige Weltalter vorbereiten. Das große Uebergewicht an intellectueller Kultur bei der teutschen Nation verdankt dieselbe der Menge und dem Geiste ihrer Universitäten. Deshalb hat das Ausland von den Teutschen gelernt, und deshalb glänzt der Name der Teutschen unsterblich in den Annalen der europäischen Kultur! Stellt aber auch, weil es noch Zeit ist, den wissenschaftlichen Geist wieder her, der unter der Noth der Zeit und unter der Herabwürdigung der Staaten zu bloßen Maschinen, fast untergegangen wäre, wenn ihn nicht der bewährte gute Geist der Universitäten noch einmal aus dem politischen Sturme der letzten zwanzig Jahre gerettet hätte! Wie kann dies aber zum zweitenmale geschehen, wenn ihr die ersten Repräsentanten des gelehrten Standes auf den Universitäten nicht mehr achtet, wie vor dreihundert Jahren! wenn ihr, wie Napoleon, die Vorrechte schmälert und die Eigenthümlichkeiten dieser Bildungsanstalten vernichtet! wenn ihr lieber jeden Kanzellisten, jeden dienenden Hofschranzen mit einer zeitgemäßen Besoldung unterstützt, als die academischen Lehrer! Wer wird dann noch, bei der Perspective auf ein Leben voll Hunger und Kummer, nicht lieber die edelste Kraft des Geistes in Expeditionen und Kanzleien tödten, als sie daran setzen an die größte Angelegenheit der Menschheit, an die Bewahrung vor der wiederkehrenden Barbarei, an die Rettung der Wissenschaft, die schon so tief im Sinken war! Ihr Väter der Völker, verstehet die Zeichen der Zeit, weil es noch möglich ist! Ohne die Thätigkeit des gelehrten Standes durch Lehre und Schrift

wären die Völker jetzt nicht begeistert gewesen für die allgemeine gute Sache der Menschheit; eure wohlbezahlten Hofschranzen, eure gemästeten Gutsbesitzer waren es nicht, die in den letzten sieben Jahren die Kraft des Volkes aufrecht erhalten und von neuem gestählt haben; dies thaten Eure Schriftsteller; dies geschah durch die Männer, welche selbst unter dem Drucke der Zeit und unter bänglichen Nahrungssorgen den Glauben an das Bessere nicht verloren, sondern den heiligen Keim desselben retteten und hinüberflüchteten in den beginnenden Frühling einer neuen Zeit.

Ist wirklich der Geist der Lüge und des Truges bei Leipzig und Hanau gestürzt worden; so lasset das Wort der Wahrheit wieder von den academischen Kathedern ohne Zwang und Beschränkung sprechen, wie zur Zeit der Reformatoren. Zerbrechet nicht blos den Stock des Treibers, sondern auch den Dolch der Delatoren und die Knabenruthe ängstlicher Censoren! Gebet Euren Universitäten frisches Blut und neue Schwungkraft! Lasset den jungen Adlichen, wie den reichen Kaufmannssohn eben so durch strenge Prüfungen bewähren, ob er zu den ihm zugedachten Aemtern fähig und würdig ist, wie den, der blos durch dürftige Stipendien den Weg zur Wirksamkeit auf sein Zeitalter und zur Ehre bei der Nachwelt sich bahnen kann! Die Weltgeschichte bestätigt es durch alle Jahrhunderte: Die Eroberer und die Despoten waren den Universitäten und ihrem Geiste abgeneigt, eben so die beschränkten und engherzigen Staatsmänner; hingegen die Regenten, welche durch Selbstkraft und Bildung sich auszeichneten, und diejenigen Staatsmänner,

welche in ihrer Umgebung nicht blos schreibende Maschinen, sondern selbstthätige Männer voll Sachkenntniß und selbstständiger Bildung haben wollten, begünstigten die Universitäten, stifteten neue, verjüngten die Organisation der existirenden, halfen durch zeitgemäße Besoldungen und persönliche Auszeichnungen den Verhältnissen nach, in welchen die Universitäten jedesmal zu ihrem Zeitalter stehen müssen, wenn nicht auch sie veralten und unwirksam werden sollen! Schon sind jenseit und diesseit des Rheins in den letzten vier und zwanzig Jahren vierzehn Universitäten (Mainz, Trier, Bonn, Kölln, Löwen, Helmstädt, Rinteln, Paderborn, Inspruck, Salzburg, Bamberg, Altorf, Dillingen, Fulda,) aufgehoben worden; Erfurt und Duisburg haben nur noch eine precaire Existenz; die Umbildungen der Universitäten in Frankreich, Italien und Holland wollen wir, als ausländischer, gar nicht gedenken! Welche Zeit der Unwissenheit, der Barbarei, des Schlendrians und des bloßen Brodbetriebes würde eintreten, wenn auch noch die übrigen Universitäten Teutschlands der Mehlthau unsrer Zeit treffen sollte! Nach hundert Jahren würde die Litteratur der Teutschen an Seichtigkeit und Erbärmlichkeit noch unter die französische herabgesunken seyn.

Fragen wir also: was wollen wir? so antworten wir: wir wollen Teutsche bleiben mit allem Eigenthümlichen unsers Nationalcharakters, unsrer Sprache, unsrer Sitte, unsrer unter Schweis und Blut edler Männer errungenen Aufklärung und Litteratur; wir wollen in allem diesen fortschreiten, damit uns nicht das Schicksal veralteter Völker treffe, die untergehen, sobald

sie der Sturm der Zeit berührt; wir wollen aber auch eine Verfassung, welche den Forderungen der fortgeschrittenen Menschheit entspricht: Repräsentation der verschiedenen Stände durch die Edelsten aus ihrer Mitte; Regenten, beschränkt an Macht durch das Gesetz; eine Finanzordnung, welche die blutenden Wunden heilt und die unentbehrlichen Abgaben gleichmäßig nach dem Ertrage des Bodens und nach der Summe der Renten vertheilt; eine Militärverfassung, welche nicht blos auf den Exercirplatz und den Garnisonsdienst berechnet ist, und welche im statistischen Ebenmaaße zu der seit zehn Jahren so sehr geschwächten Bevölkerung der Staaten steht; überhaupt eine Administration voll Wohlwollen, Liberalität und Schonung, damit der Schaden der Menschheit im Schatten des Friedens vernarbe, der Oelbaum und die Rebe von neuem blühe, und der Mensch am eignen Heerde langsam des Lebens wieder froh werde! damit die Erziehung der künftigen Generation nicht verloren gehe in Formelnwerk und Spielereien, und damit Religion und Sittlichkeit die gegenwärtige Generation von neuem erhebe und bis ans Grab geleite. — Das sichert uns ihr Hirten der Völker, und diese Güter bewahret euren Staaten; dann wird Zutrauen, Liebe, Freude und Tugend wieder einkehren in die Hütten und Palläste!

Fragen wir: was frommt der wiedergebornen Germania in geographischer Hinsicht? so antworten wir: jenseit des Rheins in Belgien und den übrigen Ländern teutscher Zunge vom Rheine bis an die Grenzscheide des französischen Idioms ein Staat von beinahe vier Millionen Menschen, als Vormauer gegen Frankreich, als

Mittelstaat zwischen Holland und Frankreich. Welche teutsche Dynastie dort herrschen solle in Mainz und Brüssel, und wie durch sie neuaufblühen könne das alte Reich der Burgunder oder Lothringer; das darf und kann nicht am Schreibepulte entschieden werden, so schön sich auch darüber träumen läßt.

Diesseit des Rheins aber walte Oestreich über das südliche, Preußen über das nördliche Teutschland. Im Frankenlande am Maine ist selbst durch Verschiedenheit der Sprache, Kultur und Sitte eine ziemlich genau zu erkennende Grenze zwischen Süd- und Nordteutschland gezogen; doch trenne und entfremde diese oberste Leitung beider Theile die Teutschen selbst nicht von einander, damit nicht in der Folge der Norden gegen den Süden, der Süden gegen den Norden, überhaupt der Teutsche gegen seine Brüder kämpfe, und der schlaue Ausländer von neuem die Früchte der teutschen Zwietracht ernte! — Oestreich dehne seine Herrschaft von neuem aus über das Venetianische und die Lombardei; Ferdinand von Toskana besteige wieder den Thron seines unvergeßlichen Vaters; Würzburg und Fulda entschädige den König von Bayern für das an Oestreich zurückkehrende Tyrol und Hausruckviertel; Aschaffenburg komme unter Badens mildes Zepter, und Berg werde, in Preußens Händen, ein Unterpfand der teutschen Sicherheit am Niederrheine gegen jedes Attentat, das dieser Sicherheit aus Westen drohen könnte! Sechs Kreise reichen für das wiedergeborne Teutschland hin; der bayrische, schwäbische und fränkische für den Süden; der sächsische, hessische und westphälische für den

Norden. Wären nicht die Rechte der alten teutschen Fürstenhäuser heiliger, als die von der Politik empfohlenen Arrondirungen der Gebiete; so ließe sich freilich durch Cessionen von Ländern und Transplantationen einzelner Dynastien für die innere geographische Einheit Teutschlands, und für die äußere Sicherheit desselben in Hinsicht der Zukunft, im gegenwärtigen Augenblicke Manches thun! Allein, die Fürsten, welche die Macht Frankreichs brachen, wollen nicht — im Geiste des Ausländers — das heilige Band zerreißen, das den Märker und Schlesier an das Haus Zollern, den Thüringer und Sachsen an das Haus Wettin, den Hessen an die Nachkommen Heinrichs von Brabant, den Bayer an die Dynastie Wittelsbach, den Stuttgarter und Canstatter an das Haus Beutelsbach, den Durlacher und Rastatter an die Dynastie Zähringen, den Braunschweiger und Hannoveraner an das Haus der Guelphen, den Dillenburger an die Oranier knüpft! Die Natur und das menschliche Herz hat bei dem Teutschen ältere und heiligere Rechte, als der beste geographische Arrondirungsplan, und daß der Teutsche es nicht verdient, von seinen Fürstenhäusern vertauscht oder vermäkelt zu werden, das hat er, bei Gott, in den Augenblicken und Jahren der Gefahr und des Druckes gezeigt. Was der innern geographischen Einheit Teutschlands bei der Festhaltung dieser Grundsätze fehlen dürfte; das wird der gute Geist der ganzen Nation, das wird der Charakter der neuen militärischen Organisation Teutschlands ersetzen! Daß größere und kleinere Festungen den Sieg der erwachten Völker nicht aufhalten können; das haben die französischen Zwinger und Wälle an der Weichsel,

an der Oder und Elbe seit funfzehn Monaten hinlänglich gezeigt. Bis auf die unentbehrlichsten festen Puncte zerstöre man daher die übrigen Bollwerke, durch welche das Ausland die Unterjochung der Teutschen verewigen wollte. Sind Mainz, Strasburg, Kölln, Düsseldorf und Wesel in teutschen Händen; so mögen die Blockhäuser bei Hamburg, Wittenberg und Dresden stürzen; die Elbe ist durch Magdeburg und Torgau genug gedeckt. Nur öffnet auch die teutschen Flüsse dem teutschen Handel; kein ängstliches und ärgerliches Aufpasser- und Zollsystem speculire auf den letzten Kreuzer in der Tasche des Teutschen, der durch die teutschen Gefilde und über die Grenzen kleiner Länder von einem Dutzend Quadratmeilen reiset; man verbessere endlich einmal die Wege in Teutschland; man lasse die Hälfte der Visitatoren und Accisbedienten absterben; man mache die Postofficianten höflich und pünktlich; man sorge besser als sonst für die Orts- Sicherheits- und Wohlfahrts- (nur nimmer für die geheime) Polizei; man mildere die Beschränkungen der Ausfuhr und des innern Verkehrs in Teutschland selbst, und endlich — vertraue man dem guten Geiste des Teutschen, der aus harter Prüfung endlich bewährt hervorgegangen ist, in Zukunft etwas mehr, als ehemals. Dann gebe Gott den teutschen Fürsten ein halbes Jahrhundert Einigkeit unter sich und Ruhe nach außen, damit sich ihre Völker erhohlen mögen, wie nach dem Utrechter und Hubertsburger Frieden, und nicht die Finanznoth unsrer Tage forterbe von dem jetzigen Regenten auf Sohn und Enkel! Heil dir, Germania, wenn die Schmerzen deiner Wiedergeburt so glücklich endigen, und an der Mosel, wie am

Riemen Gott wieder laut und frei in teutscher Zunge verkündigt und gepriesen wird! Heil dir, wenn dich der Sturm der letzten sieben Jahre von allen deinen Schwächen und Fehlern gereinigt, dir neue Begeisterung, neue Liebe zu deinen alten Fürstenhäusern, neue Kraft zum Fortschritte in jeder Vortrefflichkeit eingeflößt hat! Dann bist du wieder, wie seit tausend Jahren, der Mittelpunct des europäischen Gleichgewichts, der europäischen Politik — und, was noch mehr sagen will, der Mittelpunct der europäischen Aufklärung und Kultur! Darum sey der Herr mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern!

Anhang.

Freiheitsgesang aus dem zwanzigsten Jahrhunderte.

(Vor länger als dreißig Jahren erschien nachstehendes Gedicht von dem Grafen Friedrich Leopold von Stollberg. Der Dichter hat selbst noch erlebt, was er gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in das zwanzigste hinaussetzte. Dieses herrliche Gedicht, voll prophetischen Geistes, ist in keine neue Sammlung von patriotischen Gedichten aufgenommen worden, wahrscheinlich weil man es zu wenig kennt. Es verdient die Erneuerung, und erscheint hier mit sehr wenigen Veränderungen.)

Sonne, du säumst!
Sonne, du säumst!
Weilen dich kühlende
Wogen des Meeres?
Sonne, du säumst!

Komm herauf zu uns! Es harret
Dein ein freies Volk!
Wende deine Feuerblicke
Von den Sklavenvölkern ab!
Komm herauf zu uns! Es harret
Dein ein freies Volk!

Siehe, sie kommt!
Siehe, sie kommt!
Sie vergüldet die Berge,
Sie röthet den Hain,
Und silbern rauscht der Strom in das finstere Thal!

Wir sahen dich einst,
Rauschender Strom,
Mitten im fliegenden Laufe gehemmt!
Bebend und bleich,
Wehend das Haar,
Stürzte der Tyrannen Flucht
Sich in deine wilden Wellen,
In die felsenwälzenden Wellen
Stürzten sich die Freien nach;
Sanfter wallten deine Wellen!
Der Tyrannen = Rosse Blut,
Der Tyrannen = Knechte Blut,
Der Tyrannen Blut
Färbte deine blauen Wellen,
Deine felsenwälzenden Wellen.

Das Schilfblatt troff
Und die Weide von der Erschlagnen Blut!
Um den krausen Dornstrauch wickelte sich das Gewand
Der Todten, wirrte sich in ihm der Todten Haar!

Nicht Einer entrann
Von der Sklaven Heer!
Wie der Sturm mit herbstlichem Laube

Quellen des Thales bedeckt,
So bedeckt lang und breit den Strom
Des Sklavenheeres Leichnam!

Die Heerde floh
Und dürstend das Roß vom blutigen Strom!
Kein Sohn des Waldes nahte sich ihm;
Nur der Rabe trank, und der Adler, und der Wolf!

Auf Bergen erscholl der Sieger Gesang,
Und rollte freudige Donner ins Thal,
Gesänge der Jungfrauen tönten darein:
So flöten Nachtigallen
Beim Felsenquell!
Hoch schwingt, tief schwingt, wild sich umher
Der Adler des Gesangs!
In Blutgefilden weilen Geyer unter ihm; denn wir sieg-
ten oft.
Er eilet, er eilet, er schwebt
Ueber der letzten Schlacht mit steifem Fittig!

Es glühte der Mittag; es rann
Heldenschweis auf zertretnes Gras;
Kühlung des Waldes umwehte nur den Feind!
Drei Stunden wankte zwischen uns und ihnen der Sieg,
Wie röthlich die Saat wanket auf Hügeln hin und her!
Da brachen hervor neue Schaaren aus des Waldes Höh,
Mit Waffengetös und lautem Geschrei!
Langsam, wie des Oceanes Ebbe,
Wich der Freien linkes Heer.

Da sprengten hervor,
Auf schäumenden Rossen,
Wie zückende Blitze
Zwei Jünglinge, Reisige hinter ihnen her!

Wie der Rhein von jähen Felsen herab
Seine Donner stürzet und ewigen Schaum,
Mit des Adlers Eile, des Meeres Schall;
So die Heldenschaar auf den staunenden Feind!

Die Jünglinge fochten und sanken dahin
Den schönen Tod,
Den blutigen Tod,
Den Freiheitstod!
Keine feige Klag' erschalle
Bei der Helden frühem Fall!
Einer ihrer Väter wünschte
Mit der heißen Jünglingsthräne
Sich schönen, blutigen Freiheitstod!
Zitternd flossen ins Silbergewebe
Der Harfe die Thränen der Sehnsucht hinab!
Siehe, da sah er,
In heiliger Stunde,
Jenseits Jahrhunderten
Schlachten der Freiheit!
Sah die Heldenenkel fallen;
O wie schlug sein Herz vor Wonne!
Seine heiße Thräne stürzte
In der Harfe Silbersturm!

Die Sonne war gesunken; der Abend
Kühlte mit röthenden Flügeln
Den alten Rhein;
Noch donnerte laut, noch blitzte die Schlacht!
Von Zinnen des Himmels
Schauten, durch purpurne Wolken,
Hermann freudig, und Tell,
Luther und Klopstock freudig herab auf unser Heer;
Athmeten uns zu
Festen Entschluß,
Stärke Gottes und teutschen Muth!

Die Feinde sahn auf
Mit lechzenden Blicken,
Zur säumenden Dämmerung;
Die Dämmerung kam;
Sie wankten, sie wichen,
Sie gossen sich aus übers Gefild in zerstreuter Flucht!
Wir gossen uns nach
Mit triefendem Schwert.
Sie hofften, es würde sie hüllen
Im faltigen Mantel
Die schwarze Nacht;
Siehe, da ging ihnen auf übers Tannengebirg
Der zürnende Mond
Blutig und voll;
Verderbende Nacht,
Heilig und hehr
Dem freien Volke!
Mehr jedem Teutschen, denn die Stunde der Geburt!

Heilig und hehr,
Wie in den Armen der erröthenden Braut die süße Nacht!
Auf Bergen erscholl der Siegergesang!
Der Helden Gesang, der Freien Gesang.
Und rollte freudige Donner ins Thal.
Gesänge der Jungfrauen tönten darein:
So rauschen Wasserfälle
Zum Donner des Meeres am Felsengestad'!
Du bist frei! du bist frei!
Teutschland, frei!
Stolz stehest du da unter den Nationen um dich her!
Wie der Brocken stolz, wenn der Morgenröthe Licht
Seine Scheitel röthet, noch fester unter ihm
Liegen die Thale, und nur dämmern die Gipfel um ihn her!

Willkommen, Jahrhundert der Freiheit!
Großes Jahrhundert, willkommen!
Du schönste Tochter der spät gebährenden Zeit!
Sie gebahr dich mit Schmerzen, und sprang staunend auf,
Da gebohren war das mächtige Kind!
Zitternd nahm sie dich in den mütterlichen Arm!
Freudige Schauer rauschten ihre Glieder hinab auf ihr Gewand!
Feierlich küßte sie deine Stirn,
Und Prophezeihung entquoll ihren Lippen, wie ein Strom:
„Tochter, du nimmst hinweg deiner Mutter Schmach!

Rächst deiner Schwestern weinenden Gram!
Schon lächelst du stolz an deiner Mutter Brust,
Schon flammt dein blauer rollender Blick,
Schon greifst du mich stark an mit der zarten Hand;
Bald tönen um deine Wiege herum
Waffengetös und der Sieger Gesang!
Du wächsest schnell auf! ich sehe dich schon
In schöner weiblicher Riesengestalt,
Mit zückenden Wettern im vertilgenden Aug',
Mit wild hinströmendem goldenen Haar.
Donner entrollen deinem Fußtritt, und es stürzen dahin
Die Throne, in die goldnen Trümmer Tyrannen dahin!
Du gießest aus mit blutiger Hand der Freiheit Strom!
Er ergießt sich über Teutschland; Segen blüht
An seinen Ufern, wie Blumen an der Wiese Quell!"

Verbesserungen.

Seite 37 Zeile 4 von oben Herrschaften.

— 46 Z. 4. v. o. Grehweiler.

Verzeichniß einiger Verlagsbücher.

Jörgs, Dr. J. C. G., Handbuch der Krankheiten des menschlichen Weibes, nebst einer Einleitung über die Physiologie und Psychologie des weiblichen Organismus. gr. 8. 1809. 2 thlr. 16 gr.

Desselben diätetische Belehrungen für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen, welche sich als solche wohlbefinden wollen. In 10 an gebildete Frauen gehaltenen Vorlesungen. Zweite verbesserte mit einer Anleitung zur ersten physischen Erziehung der Kinder vermehrte Auflage, mit 1 Kupf. 8. 1812. geh. 18 gr.

Loder, Dr. Eduard von, Bemerkungen über ärztliche Verfassung und Unterricht in Italien während des Jahres 1811. gr. 8. 1812. 3 thlr.

Pölitz, K. H. L., die philosophischen Wissenschaften in einer encyclopädischen Uebersicht für seine Vorlesungen. gr. 8. 1813. 16 gr.

Desselben Materialien zum Dictiren, nach einer dreifachen Abstufung vom Leichten zum Schweren geordnet, zur Uebung in der deutschen Orthographie, Grammatik und Interpunction, mit fehlerhaften Schemen für den Gebrauch des Zöglings und mit einer kurzen Theorie der Interpunction nach logischen Grundsätzen begleitet. Zweite Auflage 8. 1812. 14 gr.

Große, A., neue Beiträge zur Popularität im Predigen; in gedrängten Auszügen aus Predigten über freie Texte. 1ster Jahrgang. Nebst einem Anhange von Gelegenheitspredigten, auch einigen abgekürzten Konfirmations- und Beichtreden. gr. 8. 1813. 1 thlr.

Roßmäslers, A., gründliche Anweisung zeichnen zu lernen, zum Privat- und Selbstunterricht in einer Folge von 26 Lehrblättern, 22 Holzschnitten und mit 9½ Bogen erklärenden Text, nach A. F. Oeser. gr. 4. 1812. 3 thlr.

Rosaliens Nachlaß, nebst einem Anhange. Herausgegeben von dem Verfasser des Allwin und Theodor (Hofrath Jacobs). 8. 1812. 2 thlr.

Taschenbuch, tägliches, für Garten- und Blumenfreunde und Obstbaum-Plantagenbesitzer auf jedes Jahr anwendbar. 8. 1812. geh. 1 thlr. 12 gr.

Choix des plus jolis contes arabes tirés des mille et une nuits, par M. Auguste Henri. 2 Tom. 8. 1810. geh. 1 thlr. 16 gr.

Verzeichniß einiger Verlagsbücher.

Jörgs, Dr. J. C. G., Handbuch der Krankheiten des menschlichen Weibes, nebst einer Einleitung über die Physiologie und Psychologie des weiblichen Organismus. gr. 8. 1809. 2 thlr. 16 gr.

Desselben diätetische Belehrungen für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen, welche sich als solche wohlbefinden wollen. In 10 an gebildete Frauen gehaltenen Vorlesungen. Zweite verbesserte mit einer Anleitung zur ersten physischen Erziehung der Kinder vermehrte Auflage, mit 1 Kupf. 8. 1812. geh. 18 gr.

Loder, Dr. Eduard von, Bemerkungen über ärztliche Verfassung und Unterricht in Italien während des Jahres 1811. gr. 8. 1812. 3 thlr.

Pölitz, K. H. L., die philosophischen Wissenschaften in einer encyclopädischen Uebersicht für seine Vorlesungen. gr. 8. 1813. 16 gr.

Desselben Materialien zum Dictiren, nach einer dreifachen Abstufung vom Leichten zum Schweren geordnet, zur Uebung in der deutschen Orthographie, Grammatik und Interpunction, mit fehlerhaften Schemen für den Gebrauch des Zöglings und mit einer kurzen Theorie der Interpunction nach logischen Grundsätzen begleitet. Zweite Auflage 8. 1812. 14 gr.

Große, A., neue Beiträge zur Popularität im Predigen; in gedrängten Auszügen aus Predigten über freie Texte. 1ster Jahrgang Nebst einem Anhange von Gelegenheitspredigten, auch einigen abgekürzten Konfirmations- und Beichtreden. gr. 8. 1813. 1 thlr.

Roßmäslers, A., gründliche Anweisung zeichnen zu lernen, zum Privat- und Selbstunterricht in einer Folge von 26 Lehrblättern, 22 Holzschnitten und mit 9½ Bogen erklärenden Text, nach A. F. Oeser. gr. 4. 1812. 3 thlr.

Rosaliens Nachlaß, nebst einem Anhange. Herausgegeben von dem Verfasser des Allwin und Theodor (Hofrath Jacobs). 8. 1812. 2 thlr.

Taschenbuch, tägliches, für Garten- und Blumenfreunde und Obstbaum-Plantagenbesitzer auf jedes Jahr anwendbar. 8. 1812. geh. 1 thlr. 12 gr.

Choix des plus jolis contes arabes tirés des mille et une nuits, par M. Auguste Henri. 2 Tom. 8. 1810. geh. 1 thlr. 16 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Teutschland in geographisch-statistischer Beziehung seit den letzten tausend Jahren

Leipzig 1814

Bibl.Mont. 1798-16,1/4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717614-0